

Professionelles Handeln in Abklärungsverfahren des Erwachsenenschutzes in der Sozialen Arbeit

Rekonstruktion von Sozialberichten aus dem Kanton Aargau



Modul BA 115 Bachelor Thesis

Modulleitung: Maritza le Breton, Rahel Heeg

Eingereicht bei: Sigrid Schilling

FHNW

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit, Olten

Regula Schmid

11-279-361

Rombach, Juni 2015

Abstract

Soziale Arbeit als Profession, ist im Wandel der Zeit mit unzähligen strukturellen Veränderungen und Herausforderungen konfrontiert. Mit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzgesetzes per 01.01.2013, wurde den neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) die Verantwortung über den Kindes- und Erwachsenenschutz zugesprochen. Aktuell bietet das neue Erwachsenenschutzrecht der Sozialen Arbeit sowohl Chancen als auch Herausforderungen. Empirische Forschung ist in diesem Gebiet noch wenig vorhanden. Der Fokus dieser Arbeit liegt auf den Abklärungsverfahren Sozialer Arbeit im Kanton Aargau. In Sozialberichten erfassen Sozialarbeitende die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit von Betroffenen und stellen eine Soziale Diagnose. Es stellt sich die Frage, wie Sozialarbeitende bei der Verfassung von Sozialberichten vorgehen und welche Anforderungen sich an die professionelle Praxis stellen. Mithilfe der Sequenzanalyse nach Objektiver Hermeneutik, werden die kantonale Vorlage sowie fünf Sozialberichte, in Bezug auf das professionelle Handeln der Sozialarbeitenden untersucht. Es stellt sich heraus, dass Professionelles Handeln durch Vorgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und das doppelte Mandat stark beeinflusst werden. Eine adäquate und ganzheitliche Soziale Diagnose, setzen das Arbeitsbündnis nach Oevermann und ein transparenter Umgang der Sozialarbeitenden mit den gegebenen Strukturen voraus.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Hinführung zum Thema und Problemstellung	4
1.2 Fragestellung und Erkenntnisinteresse	5
1.3 Relevanz des Themas	7
1.4 Schlüsselbegriffe.....	8
1.5 Methode und Argumentationsverlauf	9
1.6 Aufbau der Arbeit	9
2. Das neue Erwachsenenschutzgesetz	10
2.1 ZGB	10
2.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Familiengericht	11
2.3 Soziale Arbeit in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	12
3. Datenerhebung.....	13
4. Datenanalyse.....	14
4.1 Objektiv-hermeneutische Sequenzenanalyse	14
4.1 Sequenzanalyse	15
4.2 Vorgehen	15
4.3 Rekonstruktive Analyse	16
4.3.1 Fallbestimmung und Interaktionseinbettung.....	16
4.3.2 Sequenzanalyse 1, das Formular	17
4.3.3 Sequenzanalyse 2	21
4.3.4 Sequenzanalyse 3	29
4.3.1 Sequenzanalyse 4	34
4.3.1 Sequenzanalyse 5	38
4.3.2 Sequenzanalyse 6	41
4.4 Erkenntnisse	44
4.4.1 Ganzheitliche Erfassung vs. Mängel, fehlende stellvertretende Deutung	45
4.4.2 Arbeitsbündnis vs. doppeltes Mandat	47
5. Schlussteil.....	48
5.1 Beantwortung der Fragestellung.....	48
5.2 Fachliche Schlussfolgerungen	50
5.3 Weiterführende Fragen.....	51
6. Quellenverzeichnis.....	53
7. Anhang.....	55
7.1 Mustergliederung Sozialbericht Erwachsenenschutz	55

1. Einleitung

1.1 Hinführung zum Thema und Problemstellung

Soziale Arbeit als junge Profession steht heute wie früher vor mannigfaltigen Herausforderungen. Laut Sommerfeld (2004: 1) gehörte sie unlängst zu den wenigen Branchen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt, die sich im Wachstum befanden. Als „sozialpädagogisches Jahrhundert“ wird die aktuelle Entwicklung der Profession aus diesem Grund betitelt (vgl. ebd.: 2). Soziale Arbeit hat in unserer modernen, demokratischen und kapitalistischen Gesellschaft die Aufgabe, sich der von dieser Gesellschaft produzierten sozialen Ungleichheiten und sozialen Problemlagen anzunehmen (vgl. ebd.). Nach Sommerfeld (2004) ist Soziale Arbeit kein Luxus, diesen Luxus würde sich keine Gesellschaft leisten (vgl. ebd.). Soziale Arbeit stellt sich der Notwendigkeit der Bearbeitung von immer komplexeren sozialen Problemen (vgl. ebd.).

Per 1. Januar 2013 trat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) in Kraft. Es ersetzt das Vormundschaftsrecht, das seit 1912 rechtskräftig war. Soziale Arbeit ist von der Revision des Gesetzes aus folgenden Gründen direkt betroffen: Das neue Gesetz ist sprachlich überarbeitet und ersetzt altherkömmliche Begriffe (vgl. Affolter 2013: 10.). Zudem ändert die neue Rechtsprechung den Fokus. Der Schwerpunkt von der Vermögensverwaltung und administrativen Aufgaben im alten Recht, wird im neuen Recht auf die Sorge um die Person und ihre Grundrechte gelegt (vgl. ebd.:11). Der neue Massnahmenkatalog richtet sich nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit (vgl. Häfeli 2013: 6). Die Massnahme soll dem Betroffenen, insbesondere im Rahmen von Eingriffen in die Handlungsfreiheit und Handlungsfähigkeit, nur soweit wirklich notwendig Schutz und Unterstützung bieten (vgl. ebd.). Bestehen bleibt die Problematik des behördlichen Eingriffes. Eine Massnahme soll den Betroffenen einerseits, soweit nötig, Unterstützung und Schutz gewähren, andererseits greift sie gleichzeitig ständig in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ein (vgl. Affolter 2013: 11). Auf diese Problematik soll die Installierung von interdisziplinären Fachbehörden reagieren (vgl. ebd.). Bisher lag das Vormundschaftsrecht in grossen Teilen der Schweiz, insbesondere der Deutschschweiz, in der Verantwortung der Gemeinden (vgl. Rosch 2013). Die teilweise schweren Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen, wurden in der Regel durch Laienbehörden oder Gemeinderäte beschlossen (vgl. ebd.). Die rechtlichen, psychologischen und insbesondere sozialarbeiterischen Kenntnisse waren in diesen Miliz- oder Laienbehörden nicht gewährleistet (vgl. ebd.). In diesem Kontext sind zusätzlich verwerfliche Kapitel aus der noch jungen Schweizer Geschichte im Bereich der Sozialen Arbeit zu erwähnen. Es gilt in Zukunft Missbräuche, wie sie im Rahmen der Eugenik oder im „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ eingetreten sind, zu verhindern. Die Gewaltentrennung zwischen Behörde und Mandatstragenden sowie die Professionalisierung der Behörden

bieten hier neue Chancen. Chancen für die Soziale Arbeit sind im Rahmen der Gesetzesrevision auf verschiedenen Ebenen zu finden. Im Bereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) schreibt der Gesetzgeber ein Entscheidungsgremium von drei Personen vor (Art. 440 ZGB). Die konkrete Besetzung wird den Kantonen überlassen. Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden, VBK, heute Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, KOKES, hält in ihrer Empfehlung fest, dass die neue Erwachsenenschutzbehörde mit ihren Mitgliedern mindestens die Kernkompetenzen abdecken soll (VBK, 2008:75). Um die gesetzlichen Aufträge angemessen ausführen zu können und Abhängigkeiten von externen Diensten zu vermeiden, sollen die Disziplinen Recht, Sozialarbeit und Pädagogik/Psychologie im Spruchkörper vertreten sein (vgl. ebd.:75f). Hier eröffnet sich der Sozialen Arbeit ein neues Tätigkeitsfeld. Im Bereich der Mandatsführung findet eine Wiederherstellung der Hierarchie statt (vgl. Rosch 2013). Im bestehenden Vormundschaftswesen, nahmen die Mandatstragenden in der Zusammenarbeit mit den Laienbehörden oftmals die Rolle der exklusiven Professionellen ein. Mit der Errichtung der KESB soll eine Zusammenarbeit von Professionellen auf Augenhöhe entstehen (vgl. ebd.).

1.2 Fragestellung und Erkenntnisinteresse

Den beschriebenen Chancen aus der Gesetzesrevision für die Soziale Arbeit, stehen Herausforderungen und Konfliktpotential gegenüber. Auf der Ebene der KESB stellt sich die Herausforderung der Interdisziplinären Zusammenarbeit. Unterschiedliche Disziplinen haben im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der Betroffenen, ihre Perspektiven und Vorgehensweisen zu vertreten. Diese Herausforderung ist insbesondere auch im Kanton Aargau zu finden, wo die KESB als Familiengericht neu in die bestehenden Bezirksgerichte integriert wird. Soziale Arbeit hat sich hier in einem angestammten Sektor der Jurisprudenz zu behaupten. Im Bereich der Mandatsführung sind Herausforderungen in den veränderten Strukturen, wie der aufgeführten Wiederherstellung der Hierarchie, zu finden. Auch haben Mandatstragende die bereits hohe Fallbelastung und einen aktuell weiteren Anstieg der Fallzahlen in Hinblick auf höhere Anforderungen aus dem neuen Recht, insbesondere im Rahmen der Berichterstattung, zu bewältigen. Wie diese Herausforderungen von Sozialarbeitenden im Kanton Aargau angegangen und bewerkstelligt werden, hat das Interesse der Verfasserin geweckt.

Besonders spannend erscheint der Verfasserin das Verfahren der Abklärungen. Ist eine Person hilfs- und schutzbedürftig, hat sie ein Recht auf behördlichen Beistand. Auf die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit einer Person, kann die betroffene Person selbst hinweisen oder Dritte können dies, im Rahmen einer Gefährdungsmeldung, tun (vgl. Kanton Aargau 2014: 8). Gefährdungsmeldungen gelangen neben privaten Personen auch von Ärzten, Spitälern und Kliniken, Arbeitgebern und weiteren Institutionen an die KESB oder Gemeinden. Die Gemeinden, bzw. die Kanzleien oder Sozialen Dienste haben den Auftrag, die Anliegen zu prüfen und den Unterstützungsbedarf allenfalls im Rahmen von materi-

eller oder immaterieller Hilfe zu decken (vgl. ebd.). Fällt diese Prüfung negativ aus, leitet die Gemeinde die Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, KESB oder Familiengericht weiter. Die KESB prüft in einem kurzen Verfahren die Dringlichkeit der Meldung. Im weiteren Verlauf vergibt die KESB den Auftrag zur Abklärung an die Gemeinden, an eine spezialisierte Organisation im Auftrag der Gemeinden oder an KESB Mitarbeiter. Die genannten Abklärungen sind Gegenstand Sozialer Arbeit, da die Bearbeitung von sozialen Problemen im Mittelpunkt steht.

Gewöhnlich werden Abklärungen zur Gewährung des Vier-Augen-Prinzip von zwei Sozialarbeitenden gemeinsam durchgeführt (vgl. Kanton Aargau 2014: 43). In der Regel, nehmen Sozialarbeitende mit den Betroffenen oder nahen Bezugspersonen Kontakt auf und planen in einem ersten Schritt die Abklärung. Im Anschluss finden Gespräche per Telefon, auf der entsprechenden Behörde oder im direkten Lebensumfeld der Betroffenen statt. Auch werden Meinungen von Drittpersonen wie Angehörigen, Ärzten, Arbeitgebern oder weiteren Involvierten eingeholt. Ziel der Abklärung ist, das Erstellen einer sozialen Analyse oder Anamnese. In Form eines Sozialberichts, wird die Lebenssituation der Betroffenen beschrieben und eine Empfehlung betreffend Errichtung einer behördlichen Massnahme formuliert. Im Sozialbericht soll die aktuelle Lebenssituation der Betroffenen dargestellt werden. Zusätzlich wird aufgezeigt, wie die bestehende Situation entstanden ist. Es wird eruiert, wo Unterstützungsbedarf besteht und ob Personen im sozialen Umfeld vorhanden sind, die die nötige Unterstützung bieten können. Für die Empfehlung betreffend Errichtung einer Massnahme, werden Ressourcen und Schwächen bezeichnet, um einen individuellen und verhältnismässigen Unterstützungsbedarf zu benennen. Grundsätzlich finden die Abklärungen in Kooperation mit den betroffenen Personen statt. Kontaktaufnahmen mit Dritten werden mit Erlaubnis der Betroffenen vorgenommen. Können Betroffene ihren Willen nicht äussern, wird mit Einbezug von medizinischen Gutachten und Angehörigen gearbeitet.

Während des Studiums an der Fachhochschule Nordwestschweiz, FHNW, hat die Verfasserin im Rahmen der Praxisausbildung, in einem grösseren Sozialen Dienst sowie in einem Familiengericht die Aufgabe, Abklärungen durchzuführen. Nach Ansicht der Verfasserin ist es spannend, in Kooperation mit Betroffenen, im Rahmen eines Sozialberichts, eine soziale Analyse zu erstellen. Abklärungsverfahren sind wie die betroffenen Personen selbst, interessant und vielfältig. Sozialarbeitende stehen in Abklärungsverfahren jedoch vor diversen Herausforderungen. Die Kooperation mit den Betroffenen, Umgang mit Widerstand, erfassen von ganzheitlichen Systemen, unterschiedliche Perspektiven auf eine Situation, gegenüberstellen von Ressourcen und Schwächen, etc. In dieser Arbeit soll eruiert werden, wie Sozialarbeitende vorgehen und wo in diesen komplexen Verfahren professionelles Handeln sichtbar wird. Wo sind Fehlerquellen, wie werden die Lebenssituationen der Betroffenen be-

schrieben und wo wird der Fokus gesetzt? Eine grosse Gemeinde im Mittelland stellt zur Analyse fünf Sozialberichte zur Verfügung. Das unverschlüsselte Datenmaterial wird nach objektiver Hermeneutik analysiert. Aus Datenschutzgründen werden die Sozialberichte im Anschluss anonymisiert. Aus den Ausführungen ergibt sich die folgende Fragestellung.

Wie gehen Sozialarbeitende beim Verfassen von Sozialberichten, im Rahmen von professionellem Handeln, vor?

Welche Anforderungen an Sozialarbeitende stellen sich in der professionellen Praxis der Abklärungsverfahren mit erwachsenen und urteilsfähigen Personen?

1.3 Relevanz des Themas

Seit der Rechtskraft des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im 2013 stehen das Gesetz, insbesondere aber die neuen Behörden, in der Kritik (vgl. Häfeli 2015: 1). Von Seiten der Betroffenen, der Gemeinden, der Politik, der Fachleute und der Medien werden Mängel beanstandet oder gar eine Rückkehr zur alten Regelung gefordert (vgl. ebd.). Das Ereignis der Kindstötung von Flaach förderte diese Anschuldigungen ungemein und wurde von den Medien über Wochen breitgeschlagen (vgl. ebd.: 2). Nicht nur die KESB sondern auch weitere Involvierte, wie die BerufsbeiständInnen gerieten in diesem Verlauf in die Schusslinie, des allgemeinen Unmutes (vgl. ebd.). Den Behörden wurde entweder vorgehalten, dass sie zu stark und zu früh oder zu schwach und zu spät reagierten (vgl. ebd.: 3). Laut Häfeli (2015) werden an den KESB grundsätzlich folgende Punkte kritisiert: Das neue massgeschneiderte System der Massnahmen, das differenzierte Abklärungen erfordert, wird als perfektionistisches und luxuriöses Gesetz betitelt; die Regionalisierung der KESB und die Verschriftlichung der Verfahren führen teilweise zu grösserem Aufwand und umfangreicheren schriftlichen Akten; es finde eine Kostenexplosion statt, ein Vergleich der zwei Systeme ist heute jedoch nicht möglich und schliesslich fühlen sich die Gemeinden zu reinen Zahlstellen herabgesetzt. Auch wenn sich der Sozialen Arbeit in den KESB ein neues Tätigkeitsfeld eröffnet hat, so übt auch diese Seite, insbesondere ein Teil der BerufsbeiständInnen Kritik, da Prozesse und Abläufe zwischen KESB und BerufsbeiständInnen teilweise noch ungeklärt oder fehlerhaft sind.

Aus Sicht der Verfasserin erschliessen sich Sozialer Arbeit im Rahmen der Gesetzesrevision jedoch viele Möglichkeiten. Die Anforderungen an Abklärungen beispielsweise, sind gestiegen (vgl. Häfeli 2015: 8). Den Sozialarbeitenden ergibt sich daraus die Möglichkeit, ihr ganzes Fach- und Methodenwissen einzusetzen und zu Gunsten der Betroffenen adäquate Abklärungen vorzunehmen. Im alten System erwarteten öffentliche Sozial- und Gesundheitsdienste wie auch Lehrpersonen und Schullei-

tungen von den überforderten Milizbehörden teilweise wenig Unterstützung (vgl. Häfeli 2015: 13). Aus diesem Grund wurden die KESB im ersten Jahr seit Inkrafttreten mit illusorischen Erwartungen und einer Vielzahl an Gefährdungsmeldungen durch diese Institutionen konfrontiert (vgl. ebd.). Zu den Veränderungen im Bereich der Abklärungen im neuen Recht bestehen noch keine empirischen Untersuchungen. Diese Arbeit hat zum Ziel, einen Einblick in die Verfahren des Kantons Aargau zu ermöglichen.

1.4 Schlüsselbegriffe

Professionelles Handeln

Nach Ulrich Oevermann wird professionelles Handeln vorerst durch zwei Faktoren bestimmt (vgl. Müller 2006: 93). Auf der einen Seite besteht der Bedarf nach wissenschaftlichem Wissen, auf der anderen Seite sollen Professionelle über die hermeneutische Kompetenz des Verstehens verfügen (vgl. ebd.). Professionelles Handeln ist somit, laut Oevermann, durch die widersprüchliche Verbindung von „Fallverstehen“ und „Theorieverstehen“ gekennzeichnet (vgl. ebd.). Die Tätigkeiten von Professionellen sind nicht standardisierbar, das heisst, sie können nicht nach einem vorgegebenen Schema abgearbeitet werden (vgl. Becker/Müller 2008: 33). Spezifisches Merkmal der Nichtstandardisierbarkeit ist die Bearbeitung von Krisen (vgl. ebd.). Soziale Arbeit unterstützt Menschen in Situationen, die sie selber nicht lösen können (vgl. ebd.). Um die betroffene Person in ihrer Krisensituation nicht in ihrer Autonomie zu behindern, setzen Sozialarbeitende auf den Aufbau eines Arbeitsbündnisses (vgl. Oevermann 2009: 117). In der Bindung zwischen Betroffenen und Professionellen sollen die Eigenkräfte der Betroffenen aktiviert werden, die Hilfe des Experten zielt auf Hilfe zur Selbsthilfe ab. Diese Merkmale professionellen Handelns sind Teil einer innerlichen Haltung der Professionellen. Oevermann übernimmt hier die Definition von Bourdieus Habitus und beschreibt den professionellen Habitus (vgl. Becker/Müller 2008: 33). Soziale Arbeit hat demnach die Aufgabe der „stellvertretenden Krisenbewältigung“ mit der Bedingung, die Autonomie der Betroffenen zu gewährleisten (vgl. Oevermann 2009: 114). Dewe und Otto (2012: 197) beschreiben die stellvertretende Interpretation von Handlungsproblemen durch den Professionellen die es zu begreifen gilt. Sie betonen jedoch, dass die Verantwortung zur Lösung des Problems immer bei den Betroffenen bleibt (vgl. Dewe/Otto: 197). Professionelles Handeln Sozialer Arbeit bedeutet somit nicht "Expertise" oder "Autorität" sondern die Fähigkeit lebensweltliche Problematiken im Einzelfall zu relationieren und zu deuten (vgl. ebd.). Ziel ist es, Perspektiven zu eröffnen und Entscheidungen unter Berücksichtigung der Ungewissheit zu begründen (vgl. ebd.).

Soziale Diagnostik

Die Soziale Diagnostik bezeichnet vorerst den Prozess, einer wissens- und methodengestützten, wertebasierenden, multiperspektivischen Erfassung und dem Verstehen von sozialen Problemlagen und

bio-psycho-sozio-kulturellen Problemstellungen, mit spezifischem Augenmerk auf soziale Dimensionen und eine dialogische Kommunikation darüber (vgl. FHNW 2015). Darauf aufbauend, bezieht sich Soziale Diagnostik auf ein Ergebnis, das Individuen, Gruppen, Organisationen oder Gemeinwesen betreffen können (vgl. ebd.). Das Ergebnis hat eine erklärende, handlungsleitende und prognostische Funktion (vgl. ebd.). Die Diagnostik ermöglicht eine fallspezifische Zielformulierung und Interventionen (vgl. ebd.). Sie wird als Hypothese verstanden, die ständig überprüft und angepasst werden muss (vgl. ebd.). Fundiert wird die Soziale Diagnostik durch eine Lehre mit methodischem Wissensbestand, der mit forschungsbasierter Entwicklung wiederkehrend erweitert wird (vgl. ebd.).

1.5 Methode und Argumentationsverlauf

Zu Beginn der Arbeit werden die institutionellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen vorgestellt. Das Augenmerk liegt im neuen Erwachsenenschutzrecht, auf die Neuerungen im Kinderschutzrecht wird bewusst nicht eingegangen. Fokussiert wird dabei der Auftrag der Sozialen Arbeit als neue Disziplin in der KESB. Im empirischen Teil der Arbeit, werden Sozialberichte mit der Sequenzanalyse nach rekonstruktivem Verfahren von Oevermann (Wernet 2009) interpretiert. Daraus sollen Anforderungen und Herausforderungen an Sozialarbeitende formuliert werden. Als Antwort auf die Fallstrukturhypothese aus den Sozialberichten wird professionelles Handeln nach Oevermann vorgestellt und der Umgang der Sozialarbeitenden mit den strukturellen Bedingungen wird kurz erwähnt.

1.6 Aufbau der Arbeit

Nach der Einleitung in Kapitel 1., wird nun im Kapitel 2. "das neue Erwachsenenschutzgesetz" auf die Änderungen im neuen Erwachsenenschutzrecht eingegangen, die den Rahmen für die Tätigkeit Sozialer Arbeit vorgeben. Die Fachbehörde als neue Institution Sozialer Arbeit und den spezifischen Standpunkt sozialarbeiterischen Handelns werden kurz vorgestellt. Danach wird im Empirischen Teil, Kapitel 3., der Zugang der Objektiven Hermeneutik beleuchtet und die Sequenzanalyse als Methode wird präsentiert. Im Unterkapitel 3.2, wird das konkrete Vorgehen dieser Arbeit erläutert, um danach die eigentliche Sequenzanalyse vorzunehmen. Hier wird vorerst das Datenmaterial veranschaulicht und eine Fallbestimmung und Interaktionseinbettung vorgenommen. Folgend wird auf die allgemeinen Bedingungen eingegangen. Darauf aufbauend werden fünf Sozialberichte interpretiert. Jede Interpretation schliesst mit einem kurzen Resümee und der Bildung einer Fallstrukturhypothese. Die Fallstrukturhypothese wird unter Kapitel 3.4 "Hypothesen" komprimiert und im Schlussteil, Kapitel 4. zur Beantwortung der Fragestellung hinzugezogen. Ein kurzer theoretischer Bezug und weiterführende Fragen runden die Arbeit ab.

2. Das neue Erwachsenenschutzgesetz

2.1 ZGB

Abgesehen von den Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung, aArt. 397 a-f ZGB, wurde das 1912 in Kraft getretene Vormundschaftsgesetz, aArt. 360 – 455 ZGB, nicht verändert (vgl. Schweizerischer Bundesrat 2006: 2). Die hundertjährige Formulierung sowie die möglichen Massnahmen, entsprechen nicht mehr den aktuellen Auffassungen und Anforderungen im Erwachsenenschutz. Im Folgenden werden einzelne Punkte, die für die Soziale Arbeit besondere Relevanz beinhalten kurz vorgestellt.

neues Massnahmesystem

Die bestehenden behördlichen Massnahmen, die Vormundschaft, die Beiratschaft sowie die Beistandschaft erfüllen nicht mehr das Prinzip der Verhältnismässigkeit (vgl. ebd. 3). Sie werden durch ein einheitliches Rechtsverhältnis, die Beistandschaft, Art. 390 – 425 ZGB, ersetzt. Auftrag der behördlichen Massnahme ist gemäss Zivilgesetzbuch:

Art. 388 ZGB

- ¹ Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher.
- ² Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern.

Eine behördliche Massnahme wird unter Berücksichtigung folgender Punkte errichtet:

Art. 389 ZGB

- ¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Massnahme an, wenn:
 1. die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint;
 2. bei Urteilsunfähigkeit der hilfsbedürftigen Person keine oder keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen worden ist und die Massnahmen von Gesetzes wegen nicht genügen.
- ² Jede behördliche Massnahme muss erforderlich und geeignet sein.

Art. 390 ZGB

- ¹ Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person:
 1. wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann;
 2. wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln kann noch eine zur Stellvertretung berechnete Person bezeichnet hat.
- ² Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.
- ³ Die Beistandschaft wird auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen errichtet.

Ziel der neuen Massnahme sind massgeschneiderte Massnahmen, mit oder ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit (Schweizerischer Bundesrat 2006: 3). Um dies zu erreichen, sind vier Arten von Beistandschaften möglich: die Begleit-, die Vertretungs-, die Mitwirkungs- und die umfassende Bei-

standschaft. Die Begleitbeistandschaft wird mit Zustimmung der betroffenen Person zur Unterstützung in bestimmten Angelegenheiten errichtet (Art. 393 ZGB). In der Vertretungsbeistandschaft muss sich die betroffene Person die Handlungen der Beiständin oder des Beistandes gefallen lassen (Art. 394 – 395 ZGB.). Die Mitwirkungsbeistandschaft beschränkt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person von Gesetzes wegen (Art. 396 ZGB). Sie fordert zum Schutze der hilfsbedürftigen Person, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für bestimmte Handlungen (vgl. ebd.). Nach Art. 397 können die Begleit-, die Vertretungs- sowie die Mitwirkungsbeistandschaft miteinander kombiniert werden. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, umschreibt die Aufgabenbereiche des gesetzlichen Vertreters in diesen Beistandschaften. Die umfassende Beistandschaft ist das Nachfolgeinstitut zur Entmündigung nach aArt. 369 - 372 ZGB. In dieser Form der Beistandschaft, entfällt die Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen und die Vertretung des gesetzlichen Vertreters bezieht sich auf alle Angelegenheiten der betroffenen Person (Schweizerischer Bundesrat 2006: 3). Verzichtet wird im neuen Erwachsenenschutzrecht jedoch auf die Veröffentlichung dieser Massnahme (vgl. Vogel/Wider 2009: 75).

interdisziplinäre Fachbehörde

Dem Ruf der Fachleute nach einheitlicher, übersichtlicher und professioneller Organisation des Vormundschaftswesens, soll mit der Errichtung von Fachbehörden begegnet werden (vgl. ebd.: 4). Den Kantonen bleibt vorbehalten, die innere Organisation zu gestalten. Sie entscheiden darüber, ob die Fachbehörde in eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht eingefügt wird. Die Grösse und Zusammensetzung des Spruchkörpers und die Trägerschaft liegen ebenso in der Verantwortung der Kantone. (vgl. ebd.) Im Folgenden werden die konkreten Aufgaben der KESB und der Auftrag von Sozialer Arbeit in der Behörde vorgestellt.

2.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Familiengericht

Die Errichtung von interdisziplinären Fachbehörden ist eines der Kernelemente des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes (vgl. VBK 2008: 63). Sie sollen die in der Deutschschweiz vielerorts gegebenen politischen Laienbehörden ablösen (vgl. ebd.). Im neuen Gesetz ist die Erwachsenenschutzbehörde folgendermassen umschrieben:

Art. 440 ZGB

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie wird von den Kantonen bestimmt.

² Sie fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen.

Die Kernkompetenzen des Spruchkörpers laut Empfehlung der KOKES sind wie bereits erwähnt, das Recht, die Soziale Arbeit sowie Pädagogik/Psychologie, sie sollen im Gremium der Behörde definitiv vertreten sein (vgl. Heck 2011: 18). Diese Empfehlung wurde vielerorts übernommen. Die Verfahren der Erwachsenenschutzbehörde sind geprägt von, Sorgfalt bei der Informationsbeschaffung, Beweis-

führung, Beweisauswertung, Anamnese und Diagnose. In diesem Kontext ist die Rechtsdisziplin zu verorten. Um in den Verfahren, die Perspektive des Einzelfalls zu garantieren, sach- und personenbezogene Lösungen zu entwickeln, um mit massgeschneiderten Massnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen Entscheidungen zum Nutzen der hilfs- und schutzbedürftigen Personen zu fällen und die Stabilisierung der gegebenen Situationen mit Einbezug der verfassungsmässigen Grundrechten und dem Persönlichkeitsschutz für die Betroffenen zu fördern, sind die juristischen Kompetenzen durch weitere Disziplinen zu erweitern (vgl. ebd.). Laut KOKES (vgl. ebd.) ist der Erfolg von behördlichen Massnahmen aus diesem Grund abhängig von der Kompetenz der Sozialen Arbeit sowie von der Kompetenz der Pädagogik und Psychologie (vgl. ebd.: 78). Weitere Fachbereiche wie Medizin, Treuhand und Vermögensverwaltung, sind dem Spruchkörper in der Organisation und in Ergänzung anzufügen. Ob dieses Wissen innerhalb der Erwachsenenschutzbehörde angegliedert ist oder als externer Leistungserbringer fungiert, haben die Kantone zu bestimmen. In der folgenden Grafik wird die idealtypische Zusammensetzung der Kompetenzen einer Erwachsenenschutzbehörde dargestellt.

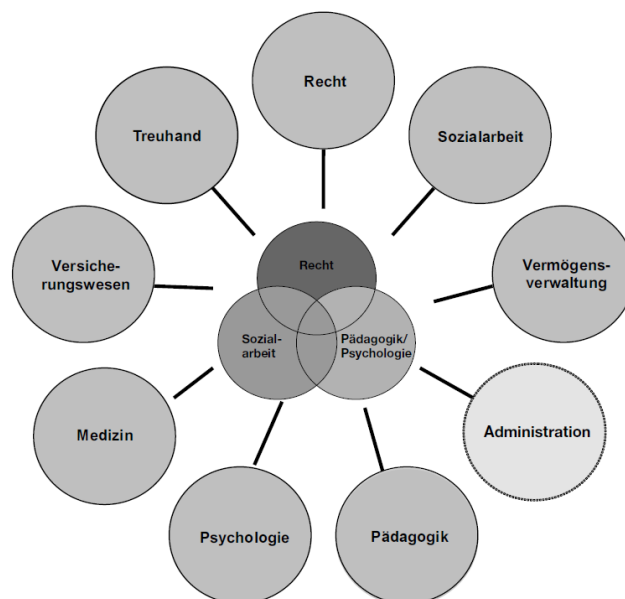


Abbildung 1: Unterstützungsbedarf und delegierbare Kompetenzen (in: VBK 2008:79)

2.3 Soziale Arbeit in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Der Gesetzgeber gibt mit Art. 440 ZGB die Professionalisierung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde vor, da diese Entscheidungen zu treffen hat, die massgeblich in die Freiheit der Hilfsbedürftigen Person eingreift (vgl. Zobrist 2009: 232). In den Empfehlungen der KOKES (VBK 2008: 117) sind über 100 Aufgaben und erforderliche Kompetenzen einer KESB zusammengestellt. Neben den rechtlichen Kompetenzen sind auch die sozialarbeiterischen Kompetenzen stark vertreten (vgl. Heck 2011: 18). Die Tatsache, dass verschiedene Professionen in der neuen KESB vertreten sein sollen und der

Auftrag des neuen Rechts, massgeschneiderte Massnahmen zu errichten, geben den vertretenen Professionen den Auftrag zur Interdisziplinären Zusammenarbeit (vgl. ebd.:20). Die Disziplinen sollen sich nicht als geschlossenes System betrachten, sondern sie sind aufgefordert, gemeinsame Grundsätze, eine Linie und Strategie zu erarbeiten (vgl. Heck 2011: 21). Über die vielseitigen Problemlagen und die konkrete Hilfs- und Schutzbedürftigkeit der Betroffenen entsteht der Gegenstand der KESB (vgl. Zobrist 2009: 224). Es sind folglich biologische, psychische, soziale und kulturelle Faktoren zu beachten. Zusammengefasst kann von bio-psycho-sozialen Problemlagen, um soziale Probleme der Human- und Sozialwissenschaft gesprochen werden (vgl. ebd.). Die Soziale Arbeit bearbeitet soziale Probleme im Kontext des sozialen Wandels und sozialer Beziehungen (vgl. ebd.: 226). Damit kann der Auftrag Sozialer Arbeit in der Fachbehörde der KESB vorerst begründet werden. Nachdem nun der institutionelle Rahmen grundsätzlich geklärt wurde, wird folgend das konkrete Vorgehen Sozialarbeitender in Abklärungsprozessen betrachtet. Zu Beginn des empirischen Teils werden die zu bearbeitenden Daten und die Methode vorgestellt, um im weiteren Vorgehen die eigentliche objektiv-hermeneutische Sequenzenanalyse vorzunehmen.

3. Datenerhebung

Eine grosse Gemeinde des Mittellandes, mit einem polyvalenten Sozialdienst, stellt fünf Sozialberichte zur Verfügung, die jeweils die Lebenssituation einer erwachsenen und urteilsfähigen Person beschreiben. Die Sozialberichte werden entweder von einem Sozialarbeitenden oder als Zusammenarbeit von zwei Sozialarbeitenden verfasst. An den fünf zur Verfügung stehenden Sozialberichten sind sechs Sozialarbeitende beteiligt. Wie bereits in der Einleitung beschrieben, dienen die Sozialberichte der Eruierung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen. Die Sozialberichte bauen auf den Personaldaten der Betroffenen auf. Gemäss der kantonalen Vorlage (vgl. Kanton Aargau 2014: 31) enthält ein Sozialbericht einleitend den konkreten Auftrag des Familiengerichts, die Abklärungsgrundlagen und die Abklärungsmethodik. Weiter werden in einer Situationsbeschreibung die Vorgeschichte sowie alle relevanten Lebensbereiche, wie Wohnen, Tagesstruktur, Gesundheit, Beziehungen und wirtschaftliche Verhältnisse beschrieben. Die Sichtweisen der betroffenen Person, wie auch Sichtweisen von Dritten werden aufgeführt. Im Punkt Beurteilung, wird die Problemstellung zusammengefasst, begründet und bewertet. Diese Beurteilung kann als soziale Diagnose oder Anamnese verstanden werden. Im Punkt Unterstützungs- und Hilfsmassnahmen, wird zu Handen des Familiengerichts ein Vorschlag betreffend Errichtung einer behördlichen Massnahme gestellt. Offene Fragen oder notwendige zusätzliche Abklärungen werden notiert. Der Sozialbericht schliesst mit einem kurzen Fazit (vgl. ebd.). Die Sozialberichte ermöglichen eine Interpretation mit dem Fokus auf das Vorgehen der Sozialarbeitenden. Aus diesem Grund eignen sie sich zur folgenden Sequenzenanalyse.

4. Datenanalyse

4.1 Objektiv-hermeneutische Sequenzenanalyse

Für den Erkenntnisgewinn wird in dieser Arbeit die Sequenzanalyse der objektiven Hermeneutik angewandt. Entwickelt wurde die Objektive Hermeneutik von Ulrich Oevermann als sozialwissenschaftliche Forschungsmethode zur Interpretation von Texten. Oevermann beschreibt die Objektive Hermeneutik als Kunstlehre, da das Vorgehen in der Forschungspraxis nichtstandardisierbar ist (vgl. Wernet 2009: 9). Zentrales Anliegen der Methode ist, der „Akt der Interpretation als methodischer Kern einer sinnverstehenden Wirklichkeitserschliessung“, an intersubjektive überprüfbare Kriterien zu binden. (Wernet 2009: 9; 11). Gemäss Oevermann untersuchen Sozialwissenschaften sinnhafte und empirisch überprüfbare Aussagen der zu erforschenden Welt (vgl. Wernet 2009: 11). Erkenntnisse werden verstehend begriffen, also interpretiert (vgl. ebd.). Durch die Sprache, in Form von Text bildet sich der Gegenstand einer sinnverstehenden Wissenschaft (vgl. ebd.: f). Nach Wernet (2009: 12) ist „die soziale Wirklichkeit textförmig“. In diesem methodischen Zugriff auf Wirklichkeit, stellen Protokolle eine vertextete soziale Wirklichkeit dar (vgl. ebd.).

Die Textinterpretation orientiert sich nach der „Regelgeleitetheit sozialen Handelns“ (Wernet: 2009: 13). Diese Haltung beschreibt den bestehenden Raum, durch Regeln geschaffene Möglichkeiten, worin alle soziale Praxis stattfindet (vgl. ebd.). Die Lebenspraxis kann die regelbestimmte Welt nicht verlassen. In Differenz zu sozialen Normen beschreibt die Regelgeleitetheit nicht „was zu tun ist“ sondern „was es heisst, etwas zu tun“ (Wernet 2009: ebd.).

Die beschriebene Regelgeleitetheit eröffnet in der Handlung diverse Handlungsalternativen. Durch die Wahl von Optionen, die einem bestimmten Schema folgen, können einem Fall Charaktereigenheiten zugeschrieben werden (vgl. Wernet 2009: 15). Diese Ordnung wird in der Objektiven Hermeneutik als Fallstruktur bezeichnet (vgl. ebd.). Auf dem Hintergrund von sozialen Regeln, selektiert die Lebenspraxis die möglichen Handlungsoptionen. Dies geschieht nach Objektiver Hermeneutik nicht in einem statischen sondern einem prozessualen Vorgehen (vgl. ebd.: 16). Das heisst, dass in den gewählten Optionen einer Lebenspraxis ein Ablauf erkennbar wird. In der Sequenzanalyse wird die Selektivität eines Falles durch Entscheidungsoptionen erkennbar, die gerade nicht gewählt wurden (vgl. ebd.: 17). Objektive Hermeneutik verschreibt sich in der Textinterpretation dem Auffinden von neutralen und unerkannten Sinnstrukturen und nicht subjektiven Meinungen, Intentionen und Wertorientierungen einer Praxis (vgl. ebd.:18). Entscheidend ist also der Kontrast zwischen objektiven latenten Sinnstrukturen und subjektiv-intentionalen Konstrukten (vgl. ebd.).

Grosse Bedeutung schreibt die Objektive Hermeneutik der Fallstrukturgeneralisierung zu (vgl. ebd.: 19). Im Fall werden weder nur allgemeine Gesetzmässigkeiten gesucht, noch wird er als Einzelfall be-

handelt (vgl. ebd.). Die Theorie der Objektiven Hermeneutik sieht jeden Fall in einem allgemeinen, wie auch besonderen Kontext (vgl. ebd.). Bereits durch den Einbezug von universellen Regeln kommt dem Fall Allgemeinheit zu. Im Protokoll kommt aber auch das Besondere und Einzigartige des Falles zum Vorschein (vgl. ebd.).

4.1 Sequenzanalyse

Die Textinterpretation folgt fünf Prinzipien (vgl. Wernet 2009: 21). Um zu verhindern, dass ein Text ausnahmslos durch den Kontext verstanden wird, wird in einem ersten Schritt eine kontextfreie Interpretation vorgenommen (vgl. ebd.: f). In diesem Schritt werden gedankenexperimentelle Kontexte konstruiert, die als möglich erscheinen (vgl. ebd.: 22). Mit „künstlicher Naivität“ wird das Vorwissen der Interpretierenden, zur Vermeidung von Zirkularität, bewusst ausgeblendet (vgl. ebd.: 23). Das Prinzip der Wörtlichkeit befähigt, den Text als wissenschaftliche Datenbasis ernst zu nehmen (vgl. ebd.: 23f). Der zu interpretierende Text soll alltagssprachlich „auf die Goldwaage gelegt werden“. So können Differenzen zwischen beabsichtigter und konkret realisierter Formulierungen aufgedeckt und analysiert werden (vgl. ebd.). Den Text als Text zu würdigen intendiert auch das Prinzip der Sequenzialität (vgl. ebd.: 27f). Es schreibt vor, dass während der Interpretation streng dem bestehenden Ablauf des Protokolls gefolgt werden muss. Erst nach abgeschlossener Interpretation einer Sequenz, erlaubt es das Prinzip der Sequenzialität, neue ausgewählte Textstellen erneut nach den Regeln der Sequenzanalyse zu interpretieren (vgl. ebd.: 31). Ein aussergewöhnliches Merkmal der Textinterpretation nach Objektiver Hermeneutik ist das Prinzip der Extensivität (vgl. ebd.: 32). Es gibt vor, eine limitierte Menge des Textes zu interpretieren, dies jedoch höchst sorgfältig vorzunehmen (vgl. ebd.). Der Erfolg der Textinterpretation misst sich nicht an der Quantität sondern der Qualität der Analyse (vgl. ebd.: 33). Ziel der Interpretation ist es, so viele Lesarten zu bilden, bis sinngemäss alle möglichen Optionen erschöpft sind (vgl. ebd.: 34). Schliesslich erwartet das Prinzip der Sparsamkeit, dass nur solche Lesarten gebildet werden, die ohne Umschweife kompatibel mit dem Text sind (vgl. ebd.: 35).

4.2 Vorgehen

Um eine methodisch überprüfbare Operation der Bedeutungsrekonstruktion durchzuführen gibt die Objektive Hermeneutik einen Dreischritt vor (Wernet 2009: 39ff):

1. Geschichten erzählen
 - Sie sollen nicht im Rahmen des tatsächlichen Äusserungskontextes liegen, sondern diesen Kontext verlassen.
 - Es sind nur solche Geschichten erlaubt, in denen der Text uns als angemessene sprachliche Äusserung erscheint.
 - Die kontrastierende Geschichte setzt den zu interpretierenden Text in einen unpassenden gedankenexperimentellen Kontext.
2. Lesarten bilden
 - Die Geschichten werden zu Typen gruppiert, indem Gemeinsamkeit und Differenz der Geschichten expliziert wird. Aus diesen Typen ergibt sich die fallunspezifische Textbedeutung
3. die Lesarten mit dem tatsächlichen Kontext konfrontieren

- Konfrontation mit dem tatsächlichen Äusserungskontext und der darin eingelassenen Aussageintention des Textes.
- Diese Operation erschliesst die Besonderheit der Fallstruktur
- Auf diesem Weg gelangen wir zur Fallstrukturhypothese

Für den empirischen Teil dieser Arbeit wurde nicht eigenhändig Datenmaterial erhoben. Interpretiert werden zur Verfügung gestellte Sozialberichte. Sie eignen sich für gut für die Datenerhebung, da sie das Vorgehen und die Arbeitsweise der Sozialarbeitenden aufzeigen. Zu Beginn der Interpretation wird das kantonale Formular zur Erfassung von Sozialberichten, das den Sozialberichten die Struktur vorgibt interpretiert. Wie bereits erwähnt, sind die Umsetzung des neuen KESG und Abklärungsverfahren im Erwachsenenschutz bisher wenig erforschte Gebiete. Laut Oevermann (1996, zit. in Kraimer 2000: 31), eignet sich die Sequenzanalyse besonders bei wenig bekannten Entwicklungen und Phänomenen. Mit der Sequenzanalyse sollen die typischen und charakteristischen Strukturen solcher Erscheinungen entschlüsselt werden (vgl. ebd.). Allen Berichten gemein, ist der Allgemeine Teil. Dazu können Aussagen zum Auftrag der KESB und der abklärenden Stelle gemacht werden. In einem ersten Schritt werden diese allgemeinen Daten der Sozialberichte im Kapitel „Sequenzanalyse 1, das Formular“ interpretiert. Mit ersten kontrastierenden Geschichten und Lesarten wird der allgemeine Teil beleuchtet. Was ist vorgegeben und welcher Spielraum bietet sich den Sozialarbeitenden? Im folgenden Kapitel „Sequenzanalyse 2“, wird ein erster Sozialbericht intensiv betrachtet. Nach Vorgaben der Sequenzanalyse wird der Sozialbericht von Anfang an aufgerollt. Das heisst, es wird mit den ersten Formulierungen durch die Sozialarbeitenden begonnen. In der Regel folgen diese nach dem Auftrag der KESB, unter Punkt 1.3 Abklärungsgrundlagen, Quellen. Es werden kontrastierende Geschichten gebildet und interpretiert. In einem zweiten Schritt werden Lesarten dazu erstellt. Wenn diese mit dem tatsächlichen Kontext konfrontiert werden, können Hypothesen daraus abgeleitet werden. Im weiteren Verlauf wird im Sozialbericht nach Stellen gesucht, um die Hypothesen zu bestätigen oder zu verwerfen. Nach der ausführlichen Interpretation des ersten Sozialberichts wird ein kurzes Resümee gebildet und eine erste Fallstrukturhypothese wird gebildet. Im Anschluss werden weitere vier Sozialberichte ausgelegt. In diesem Schritt konzentriert sich die Interpretation auf die essentiellen Bereiche des Sozialberichts, in welchem das Vorgehen der Sozialarbeitenden speziell zum Vorschein kommt. Auch diese Interpretationen werden jeweils mit einem Resümee und der Fallstrukturhypothese beendet. Folgend wird nun das Datenmaterial vorgestellt.

4.3 Rekonstruktive Analyse

4.3.1 Fallbestimmung und Interaktionseinbettung

Die Fallbestimmung soll vor der eigentlichen Sequenzanalyse das Forschungsinteresse erläutern (vgl. Wernet 2009:53). Die Interpretierenden klären, welche Fragen und Vorstellungen, Sicherheiten und Unsicherheiten während der Analyse geklärt werden sollen (vgl. ebd.). In der Interaktionseinbettung wird aufgrund des Datenmaterials der Zugang zum Forschungsinteresse geklärt (vgl. ebd.).

Die IFSW, International Federation of Social Workers definiert Sozial Arbeit folgendermassen (Schmocker: 2006: 1):

Die Profession Soziale Arbeit fördert den sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen, um ihr Wohlbefinden zu heben. Unter Nutzung von Theorien menschlichen Verhaltens und sozialer Systeme vermittelt Soziale Arbeit am Punkt, wo Menschen und ihre sozialen Umfelder aufeinander einwirken. Dabei sind die Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit fundamental.

Wie die Definition aussagt, findet Soziale Arbeit in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Systemen, am Punkt, wo Menschen und ihre sozialen Umfelder aufeinander wirken, statt. Im Rahmen der gesetzlichen Arbeit der KESB besteht die Aufgabe der Sozialarbeitenden darin, die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit von Menschen zu erfassen und in Kooperation mit den Betroffenen darauf zu reagieren. Obwohl sich die Tätigkeit der gesetzlichen Sozialarbeit an rechtlichen Normen orientiert, steht doch der Mensch mit seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt. Dies führt für Sozialarbeitende zu den berufstypischen Problemen, der Nichtstandardisierbarkeit, des doppelten Mandates, etc. Das Interesse in der folgenden Sequenzanalyse bezieht sich auf das Vorgehen und die Handlungen professioneller Sozialarbeitender in der Abklärung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit von Betroffenen. Die Interaktionseinbettung lässt sich ebenfalls aus der Beschreibung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit der Betroffenen ableiten. Der Sozialbericht beschreibt aus Sicht der Sozialarbeitenden die Lebenssituation der betroffenen Person und bezieht sich zusätzlich auf Aussagen von beteiligten Dritten. Die Sozialberichte eignen sich dafür besonders, da sie durch die Sozialarbeitenden ein Bild der Lebenssituation der Betroffenen beschreiben. Mit der Sequenzanalyse der objektiven Hermeneutik, sollen in den Sozialberichten professionelle Standards und Vorgehensweisen sichtbar gemacht werden. Wie gehen die Sozialarbeitenden vor und wo setzen sie in der Abklärung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit den Fokus? Somit sind Fallbestimmung und Interaktionseinbettung für die Sequenzanalyse geklärt.

4.3.2 Sequenzanalyse 1, das Formular

Im Folgenden wird das Kantonale Formular (vgl. Kanton Aargau 2014: 31) für die Erfassung von Sozialberichten präsentiert. Alle Sozialberichte, wenn auch je nach Gemeinde angepasst, bauen auf dieser Struktur auf. Die allgemeinen Voraussetzungen und Vorgaben an die Sozialarbeitenden werden beleuchtet.

Gemeinde X
Soziale Dienste
Strasse
PLZ Ort

Telefon

Logo

Eine Gemeinde aus der Nordwestschweiz erhält den Auftrag zur Prüfung einer Erwachsenenschutzmassnahme einer betroffenen Person, wohnhaft in dieser Gemeinde. Die Prüfung findet auf der Ebene der Gemeindeverwaltung statt. Der Auftritt der Verwaltung wirkt mit einem modernen Logo an-

sprechend und frisch. Ausführendes Amt sind die Sozialen Dienste. Soziale Dienste führen gesetzliche Arbeit nach Vorgaben des Sozialstaats Schweiz aus und haben den Auftrag, die soziale Sicherheit zu gewähren. Die Abklärung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit wird durch Professionelle der Sozialen Arbeit erstellt. In ihrer Tätigkeit sind sie mit dem doppelten Mandat konfrontiert. Auf den Hintergrund der Profession Sozialer Arbeit, haben Sozialarbeitende den Auftrag, den betroffenen Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns zu stellen und gemäss Oevermann (vgl. 2009: 117) die Eigenkräfte der Betroffenen zu aktivieren. Auf einer zweiten Ebene sind Sozialarbeitende verpflichtet, die Vorgaben ihres Arbeitgebers, hier der Gemeinde, zu vertreten. Zusätzlich wirken auf Professionelle Sozialer Arbeit gesellschaftliche Erwartungen, die insbesondere durch die Medien verbreitet werden. Die verschiedenen Parteien vertreten unterschiedliche Erwartungen und Vorstellungen. Die Sozialarbeitenden stehen vor der Herausforderung, alle Perspektiven zu berücksichtigen und soweit möglich zu vereinen.

Sozialbericht betreffend Prüfung einer Erwachsenenschutzmassnahme

Wird der Titel der Abklärung „Sozialbericht“ genauer betrachtet, können folgende Gedanken aufgeführt werden. „Sozial“ bezeichnet die Art und Weise wie Menschen in einer Gesellschaft zusammenleben. Der Begriff weist auf Handlungen zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere auch zum Wohl von Ärmeren und Schwächeren, hin (Bibliographisches Institut GmbH 2013). Ein „Bericht“ ist eine mündliche oder schriftliche Darstellung eines Sachverhaltes (vgl. ebd.). Ein Sozialbericht ist somit eine schriftliche Darstellung einer Person in Bezug auf die Gesellschaft. Die Lebenssituation der Betroffenen wird in Abgrenzung von der gesellschaftlichen Norm, unter Berücksichtigung von sozialarbeiterischen Aspekten analysiert und bewertet. Der Begriff der Erwachsenenschutzmassnahme verweist auf die dritte Abteilung des Familienrechts des Zivilgesetzbuchs Art. 360 bis 456 ZGB. Nicht benannt wird an dieser Stelle die abklärende Person, die abklärenden Personen.

Vorname Name

Adresse

PLZ Ort

Geschlecht:

Geburtsdatum:

1 Formelles

1.1 Angaben zur Person

<i>Aktueller Aufenthaltsort ,falls abweichend von Adresse</i>	
<i>Arbeitgeber, Arbeitsort</i>	
<i>Zivilstand, Name, Wohnadresse Partner/in</i>	
<i>Kinder, Namen, Wohnadresse</i>	

Auf der ersten Seite des Berichts werden die persönlichen Daten der Betroffenen aufgeführt. Zuweisungen von Name, Alter, Geschlecht, Zivilstatus, Wohnort und Arbeitgeber ermöglichen eine erste

Einschätzung des sozialen Umfelds, der wirtschaftlichen Situation und allenfalls der Sprache. Auch der aktuelle Aufenthaltsort, kann bereits Hinweise über die Situation eröffnen.

Im nächsten Schritt ist der Auftrag der KESB an die abklärende Stelle ausformuliert. Hier wird der Beispielfragekatalog aus dem Handbuch Abklärungen, des Kantons Aargau aufgeführt (vgl. Kanton Aargau 2014: 29). Die Fragen in den analysierten Sozialberichten wurden teilweise etwas angepasst, sie stützen sich jedoch auf die Beispiele aus dem Handbuch Abklärungen (vgl. ebd.). In der Analysegruppe wurden einzelne Fragen aus den Beispielfragen analysiert.

1.2 Auftrag und Fragestellung des Familiengerichts

Den Auftrag des Familiengerichts und die Fragestellung zitieren, Anlass der Abklärung.

1. *Wie gestaltet sich die Lebenssituation von Herrn Muster in den Themenbereichen Wohnen, Gesundheit und wirtschaftliche Verhältnisse? Welche Problemstellungen liegen vor? Über welche Kompetenzen und Ressourcen verfügt Herr Muster?*
2. *Wie beurteilt die betroffene Person (wie beurteilen ihre Angehörigen) die Lebenssituation?*
3. *Wie beurteilen Sie die Lebenssituation von Herrn Muster?*
4. *Wie prognostizieren Sie die weiteren Entwicklungen?*
5. *Wie kann das Wohl und der Schutz von Herrn Muster sichergestellt werden? Wie beurteilen Sie den Vertretungs-, Betreuungs- und Verwaltungsbedarf?*
6. *Sind behördliche Massnahmen notwendig? Wenn ja, welche? Welche Ziele sollen verfolgt werden?*
7. *Welche Aufgaben sollen dem Beistand übertragen werden?*
8. *Welche subsidiären Massnahmen sind denkbar?*
9. *Sind weitere Abklärungen notwendig? Wenn ja, welche?*
10. *Welche Bemerkungen haben Sie anzufügen?*

1. Wie gestaltet sich die Lebenssituation von Herrn Muster?

Das Verb „gestalten“, wird im deutschen Duden damit beschrieben, dass einer Sache eine bestimmte Form gegeben wird (Bibliographisches Institut GmbH 2013). Ergänzt mit dem Pronomen „sich“ wird gestalten mit, sich in bestimmter Art zu entwickeln, umschrieben (vgl. ebd.). Die Analysegruppe ergänzt, dass das Verb „gestalten“ insbesondere im Bereich der Kunst verwendet wird. Der zu gestalteten Sache sind vorerst in der Formung keine Vorgaben gegeben. Der Gestalter ist in der Ausformung frei.

- *Wie gestaltet sich das heutige Freizeitprogramm?*
- *Wie gestalten sich die Werke des Künstlers X?*

Beide Lesarten deuten auf eine Formung hin. Entweder erhält die Freizeit durch ein Programm eine Gestalt oder der Künstler formt seine Werke auf eine bestimmte Art und Weise. Das Pronomen "sich" weist in der Gestaltung auf äussere Beeinflussung hin. Das Freizeitprogramm gestaltet sich erst durch Einwirkung von Personen. Ebenso gestaltet sich das Werk nicht selber, sondern wird durch den Künstler erstellt. Diese externen Faktoren können auf die Frage nach der Lebenssituation übertragen werden. Die Frage unterstellt den Betroffenen, ihre Lebenssituation nicht vollumfänglich selber zu formen. Das sich Gestalten der Lebenssituation bezieht sich auf diverse Einflüsse und Einwirkungen.

So geben gesellschaftliche Normen und Vorstellungen sowie wirtschaftliche Strukturen der Lebenssituation genauso eine Form, wie die Betroffenen ihre Lebenssituation in diesen vorgegebenen Rahmen ausgestalten. Die Formulierung der Frage weist zusätzlich darauf hin, dass die Frage nicht durch die Betroffenen sondern durch eine Dritte Person, die Sozialarbeitenden, beantwortet wird. Die Sozialarbeitenden geben in der Beantwortung der Frage an, wie sich die Lebenssituation der Betroffenen in Abgrenzung zu gesellschaftlichen Normen und Werten strukturiert. Die Abklärung der Lebenssituation der Betroffenen findet in der Abgrenzung zu gesellschaftlichen Normvorstellungen statt. Den Betroffenen wird unterstellt, der vollumfänglichen, selbstständigen Gestaltung der eigenen Lebenssituation nicht mächtig zu sein.

2. *Wie beurteilt die betroffene Person ihre Lebenssituation?*

- *Wie beurteilt Herr X seine beruflichen Leistungen?*
- *Wie werden die Schüler beurteilt?*

Die zwei Lesarten zeigen auf, dass mit einer Beurteilung, die Messung von Leistungen anhand vorgegebener Kriterien vorgenommen wird. Die beruflichen Leistungen werden an Faktoren wie Lohn, Qualität und Quantität, Feedbacks und Weiterem gemessen. Die schulische Leistung wird in Form von Prüfungen gemessen und anhand von Bewertungsnoten ausgewiesen. Im Kontext der Abklärung wird die betroffene Person aufgefordert, die eigene Lebenssituation zu beurteilen. An welchen Kriterien gemessen werden soll, ist jedoch nicht vorgegeben. Es wird nach der persönlichen Einschätzung der Betroffenen gefragt. Durch die Verwendung des Verbs beurteilen wird klar, dass auch hier Abweichungen von der Norm festgestellt werden sollen. Eine Herausforderung in der Abklärung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit stellt sich den Sozialarbeitenden in der Differenz zwischen Vermeidung von gesellschaftlicher Abweichung (abweichendem Verhalten) versus Selbstbestimmung und Schutz der Betroffenen. Dieses Dilemma ist in der Sozialen Arbeit als doppeltes Mandat bekannt.

Resümee und Hypothesenbildung

Die erste Sequenzanalyse macht deutlich, dass die Abklärungen von institutionellen und gesellschaftlichen Strukturen geprägt sind. Auffallend ist, dass die Abklärung in Abgrenzung zu gesellschaftlichen Normen und Werten stattfinden. Diese Punkte fördern die Auseinandersetzung der Sozialarbeitenden mit dem doppelten Mandat, das Sozialer Arbeit eigen ist. In diesem Fall, erhalten die Sozialarbeitenden einen vorformulierten Auftrag der KESB. Die standardisierte Vorgabe setzt professionelles Handeln ausser Kraft. Die W-Fragen erzwingen eine Rechtfertigung, sie fragen nicht nach professioneller Deutung. Durch die Vorgaben der KESB wird professionelles Handeln der Sozialarbeiter kanalisiert und eingeschränkt.

4.3.3 Sequenzanalyse 2

Nachdem der allgemeine Teil beleuchtet wurde und erste Hypothesen aufgestellt wurden, wendet sich die Sequenzanalyse nun dem eigentlichen Sozialberichten zu. Hier wird der Fokus auf das Vorgehen und die Handlungsweisen der Sozialarbeitenden gelegt. Es wird mit der ersten Formulierung durch die Sozialarbeitenden begonnen.

1.3 Abklärungsgrundlagen, Quellen

*Gespräch mit AA am [Datum] im Büro von Abklärender, Dauer 1h
Aktenstudium Sozialhilfedossier*

Die Formulierung ist knapp gehalten. Es sind keine Sätze ausformuliert. Für die Aufzählung der Quellen reichen diese feststellenden Formulierungen. Für das Gespräch sind die Fakten, wie Datum, Ort und Zeitdauer festgehalten. Anhand der Formulierung kann davon ausgegangen werden, dass am Gespräch AA und die Abklärende teilnahmen. Das Aktenstudium des Sozialhilfedossiers weist darauf hin, dass die betroffene Person in den Sozialen Diensten bereits als Klient erfasst ist. Unklar bleibt, ob die abklärende Person oder eine dritte Person im Bereich der Sozialhilfe fallführend war. Die Möglichkeit ist jedoch gross, dass zwischen der Abklärenden und der Betroffenen im Rahmen der Sozialen Dienste bereits Kontakt in einer Form stattfand. Allenfalls indirekt, im Austausch der Professionellen über die Betroffene. Die knappe Formulierung der Quellen könnte darauf hinweisen, dass wenig Zeit zur Formulierung verwendet wurde oder, dass den Quellen keine grosse Bedeutung zugeschrieben wird.

1.4 Abklärungsmethodik

Einladung zum Gespräch, Erläuterung der zu beantworteten Fragen und Erklärung der Absicht (Prüfung Massnahme) Durchgehen der Fragen mündlich Punkt für Punkt, Wortwahl und Erklärung jeweils dem Sprachverständnis von AA angepasst.

In der Abklärungsmethodik ist das Vorgehen Schritt für Schritt festgehalten. Auffällig ist, dass die Formulierung weder als korrekter Satz noch als gängige Aufzählung festgehalten ist.

- *Einladung zum Tee, Erklärung der zu beantworteten Fragen und Erklärung der Absicht.*
- *Einladung zum Vorstellungsgespräch, Erläuterung der zu beantworteten Fragen und Erklärung der Absicht.*
- *Vorladung zur Gerichtsverhandlung, Erläuterung der zu beantworteten Fragen und Erklärung der Absicht.*

Anhand der ersten Lesart kann festgestellt werden, dass ein solches Vorgehen im privaten Kontext nicht plausibel erscheint. Wer eine andere Person zum Tee einlädt, hat allenfalls eine Gesprächsabsicht, wird diese aber nicht zu Beginn des Gesprächs präsentieren. Mit einer solchen Vorgehensweise im privaten Umfeld, besteht die Gefahr die andere Person vor den Kopf zu stossen. Die Lesart zum Thema Vorstellungsgespräch erscheint bereits plausibler. Die Absicht des Vorstellungsgesprächs, die Eignungsprüfung, ist jedoch grundsätzlich geklärt und muss nicht zwingend nochmals erwähnt werden. Die dritte Lesart ist, wenn man den rechtlichen Rahmen und die gerichtlichen Strukturen ausensor lässt, vorstellbar. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Formulierung im beruflichen,

professionellen Kontext vorstellbar ist. Konfrontiert mit dem eigentlichen Kontext, kann festgestellt werden, dass das Vorgehen nachvollziehbar ist und dem üblichen Standard entspricht. Professionelles Vorgehen wird erkennbar dadurch, dass die Abklärenden die Wortwahl und Erklärungen auf das Sprachverständnis von AA abstimmen. Das methodische Vorgehen orientiert sich an professionellen Standards. Sozialarbeiterisches Handeln wird sichtbar.

2.1 Vorgeschichte

AA und ihre Zwillingsschwester AB sind in der Nation A geboren.

Die Abklärenden halten als erstes den Geburtsort der Betroffenen fest. Der Geburtsort scheint ein wichtiger Faktor der Abklärung zu sein. Ein weiterer Faktor ist die Zwillingsschwester. Die Formulierung ist nicht wertend.

- *Herr Muster und sein Bruder sind in der Schweiz geboren.*
- *Frau Muster und ihre Geschwister sind im Tibet geboren.*

Die Angabe bezüglich der Geschwister scheint nach Prüfung der Lesarten nicht ungewöhnlich, sie gibt Hinweise zum sozialen Umfeld. Die Nennung der Geburtsnation zeigt grundsätzlich eine Wirkung, wenn es nicht die Schweiz ist oder im Folgenden ein Landeswechsel stattfindet. Die Nationalität, insbesondere eine nicht schweizerische, hat also eine Auswirkung auf die Abklärung. Faktoren wie die Nationalität haben nach professioneller Prüfung Auswirkungen auf die Lebenssituation der Betroffenen.

2.1 Vorgeschichte

AA und ihre Zwillingsschwester AB sind in der Nation A geboren. [Jahr] wurden die beiden Schwestern von einer in der Schweiz lebenden Tante adoptiert (die leiblichen Eltern leben nach wie vor in der Nation A) und zogen im Alter von 6 Jahren zu ihr und ihrem Mann in die Schweiz. AA hat die Kleinklasse in der Gemeinde X besucht. Sie hat keine Ausbildung absolviert. Seit [Datum] bezog AA bei der Gemeinde X Sozialhilfe.

Im Folgenden wird die Biografie der Betroffenen weiter beschrieben. Die vorausgehende Hypothese bestätigt sich, Faktoren aus der Lebensbiographie haben, nach Ansicht der Abklärenden, Einfluss auf die aktuelle Situation und erscheinen nachvollziehbar.

2.2 Lebensbereich Wohnen

AA ist mit ihrer Familie [Jahr] von Y nach X zugezogen.

Der Umzug von AA ergibt in diesem Fall den Auftrag und die Zuständigkeit für die Gemeinde X und somit für die Abklärenden. Die Zuständigkeit der Stelle wird durch den Wohnort der betroffenen Person bestimmt. Diese Zuständigkeit ist rechtlich bedingt und beeinflusst somit die Strukturen der abklärenden Stelle.

2.2 Lebensbereich Wohnen

AA ist mit ihrer Familie [Jahr] von Y nach X zugezogen. AA hat seither stets in X gewohnt. Sie ist am [Datum] kurz vor der Geburt ihrer Tochter AC gemeinsam mit ihrer Zwillingsschwester AB in eine gemeinsame Wohnung gezogen. [Jahr] ist AA umgezogen, da ihr die Verwaltung die Wohnung gekündigt hat aufgrund Reklamationen der Hausbewohner, dass es in der Wohnung von AA sehr laut sei, teilweise bis weit nach 24.00 Uhr, und zudem Abfall im Treppenhaus bzw. unter der Treppe gelagert wurde. [...] Wiederum waren Lärmklagen der Nachbarschaft ausschlaggebend für den Umzug. Bei beiden Umzügen mussten Schäden an der Wohnung in Höhe von jeweils ca. Fr. 1'600.00 behoben werden.

Der weitere Verlauf im Bereich Wohnen wird ausgeführt. Die Hypothese, dass sich biografische Fakten auf die Abklärung auswirken, bestätigt sich erneut. Ebenso kann in den Ausführungen festgestellt werden, dass wie im Allgemeinen Fall bestimmt, die Abweichung von gesellschaftlichen Normen gegenüber der Selbstbestimmung der Betroffenen zum Thema wird.

2.2 Lebensbereich Wohnen

[...] Problemstellung:

AA und ihr Mann AD sind derzeit auf der Suche nach einer grösseren Wohnung, für die 4-köpfige Familie. Die 2-Zimmer-Eigentumswohnung von AD ist zu klein, sie soll vermietet werden. Bisher haben sie in X noch keine passende Wohnung gefunden. AA könnte auch in Zukunft mit anderen Hausbewohnern Probleme kriegen wegen Lärm.

Ressourcen:

AA ist in der Lage, einen Haushalt zu führen.

Die biografischen Fakten führen zum weiteren Verlauf. Aufgrund von Familienzuwachs sind angepasste Wohnverhältnisse erforderlich. Die Problemstellung bezieht sich auf der einen Seite auf ein Problem des Wohnungsmarktes, Verfügbarkeit von geeigneter Wohnform, und auf der anderen Seite auf die Betroffene. Die Abweichung von gesellschaftlichen Normen und Werten im Bereich Wohnen führte in der Vergangenheit zu Wohnungskündigungen. Die Abklärenden finden sich hier im Spannungsfeld des doppelten Mandates wieder. Die Betroffene ist in der Lage einen Haushalt zu führen, aufgrund von gesellschaftlichen Vorgaben besteht jedoch das Risiko eines erneuten Wohnungsverlustes. Die Gliederung in Problemstellung und Ressourcen ermöglicht eine klare Übersicht und zeigt den konkreten Handlungsbedarf im betreffenden Lebensbereich auf. Das Spannungsfeld des doppelten Mandates, in Form von unterschiedlichen Erwartungen und Perspektiven zeigt sich in der Abklärung deutlich.

2.2 Lebensbereich Arbeit

Wie erwähnt verfügt AA über einen Kleinklasse- Schulabschluss und keine Ausbildung. [...] [Jahr] begann AA bei der Stiftung Z zu arbeiten. Eingesetzt wurde sie für anspruchsvollere Arbeiten wie die Verpackung von Abstimmungsunterlagen und die Mitarbeit im Restaurant der Stiftung Z im Schwimmbad Z. [...]

Problemstellung:

Aufgrund fehlender Ausbildung ist es für AA schwierig, eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt zu finden, die es ihr erlaubt, die Lebenshaltungskosten eigenständig zu generieren.

Kompetenzen/Ressourcen:

AA gefällt ihre aktuelle Arbeit beim Verband Y und bei der Stiftung Z. Sie wird als zuverlässige Mitarbeiterin geschätzt und hat auch die Zusage vom Verband Y, dass sie nach dem Mutterschaftsurlaub wieder einsteigen kann.

Wie bereits im allgemeinen Fall, kommt auch im Lebensbereich Arbeiten die Abweichung von gesellschaftlichen Normen und Werten zu tragen. Die Ressourcen der Betroffenen stehen den Anforderungen des Arbeitsmarktes nach einer abgeschlossenen Ausbildung gegenüber. Dass Aufgaben wie die Verpackung von Abstimmungsunterlagen und die Mitarbeit im Restaurant als anspruchsvollere Arbeiten beschrieben werden, ist nur im Kontext einer Institution im zweiten Arbeitsmarkt für Menschen mit Beeinträchtigungen nachvollziehbar. Aufgrund des biografischen Lebenslaufes stehen der Betroffenen aktuell nur Tätigkeiten im zweiten Arbeitsmarkt zur Verfügung.

2.2 Lebensbereich Gesundheit

AA hat keine gesundheitlichen Beschwerden. Auch die Tochter AC ist gesund.

Problemstellung: keine

Kompetenzen/Ressourcen:

Sowohl AA als auch Tochter AC haben einen Hausarzt. AA zögert nicht, bei Krankheit und Unwohlsein den Arzt aufzusuchen. Die medizinische Betreuung sollte daher gewährleistet sein.

In Bereich der Gesundheit verfügt die Betroffene über genügend Ressourcen, den Lebensbereich selbstständig zu bewältigen, es wird kein Handlungsbedarf ausgewiesen.

→ *Frau Muster zögert nicht, bei Verschiebungen ihren Vorgesetzten zu informieren. Der zeitliche Ablauf sollte daher gewährleistet sein.*

→ *Herr Muster zögert nicht, bei Hunger ein Restaurant aufzusuchen. Die Ernährung sollte daher gewährleistet sein.*

Die Lesarten beschreiben eine Kausalität. Besteht ein Mangel oder eine Veränderung, führt dies zu einer Reaktion. Die erste Lesart erscheint jedoch plausibler als die zweite. Anzumerken ist, dass durch das Verb „sollte“, trotz erwarteter Reaktion, eine Unsicherheit bestehen bleibt. Auf den gegebenen Kontext abgebildet, entspricht die Formulierung der Abklärenden dem Prinzip der Verhältnismässigkeit. Die behördliche Massnahme muss, wie bereits in der Einleitung erwähnt, erforderlich, geeignet und verhältnismässig sein. Es erscheint jedoch möglich, dass die Betroffene in Zukunft allenfalls auf Unterstützung angewiesen sein wird. Unklar bleibt, zu welchem Zeitpunkt der Handlungsbedarf eintreten könnte. Die Betroffene und ihre Tochter sind aktuell gesund. Aus diesem Grund kann angenommen werden, dass bei Auftreten von komplexeren gesundheitlichen Problemen, abgesehen von gewöhnlicher Krankheit und Unwohlsein, Unterstützung angezeigt sein wird. Die Formulierungen im Bereich der Gesundheit, entsprechen dem Prinzip der Verhältnismässigkeit des neuen KESG. Die Abklärenden lassen jedoch bewusst die Eventualität eines zukünftigen Handlungsbedarfs bestehen. Hier wird der Betroffenen unterstellt, nicht in jeder Situation in der Lage zu sein ihre Angelegenheiten im gesundheitlichen Bereich wahrzunehmen. Eine Begründung oder Deutung wird vermisst.

2.2 Lebensbereich Beziehungen

[...]

Problemstellung: keine

Kompetenzen/Ressourcen:

Funktionierendes Beziehungsnetz und Familie, welche AA bei Bedarf unterstützt.

Im Bereich des sozialen Umfelds wird keine Problemstellung beschrieben. Auch in diesem Lebensbereich wird, aufgrund von funktionierenden Beziehungen kein Handlungsbedarf festgestellt. Wie im Lebensbereich Gesundheit kommt auch hier das Prinzip der Verhältnismässigkeit zum Tragen.

2.2 Lebensbereich wirtschaftliche Verhältnisse

AA bezieht wie erwähnt seit [Datum] ohne Unterbruch Sozialhilfe. [...] Seit der Heirat am [Datum] mit AD ist AA von der Sozialhilfe abgelöst.

Bereits in der Vorgeschichte wird erwähnt, dass die Betroffene durch wirtschaftliche Sozialhilfe unterstützt wird. Für die Abklärung erscheint dieser Punkt wichtig.

→ *Frau Muster bezieht, wie erwähnt, seit [Datum] ohne Unterbruch Lohn.*

→ *Herr Muster bezieht, wie erwähnt, seit [Datum] ohne Unterbruch Nahrungsmittel.*

Die erste Lesart erscheint im alltäglichen Sprachgebrauch eher seltsam. Wahrscheinlicher wäre eine Aussage über die Dauer der Anstellung beim gleichen Arbeitgeber. Die zweite Lesart erscheint ebenfalls unwirklich. Wäre zusätzlich ein Nahrungsmittellieferant angegeben, könnte die Lesart eine verständlichere Wirkung entfalten. Auf den tatsächlichen Kontext bezogen, kann festgestellt werden, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse ausschlaggebend für die gesellschaftliche Teilhabe sind. Der Fakt, dass die Betroffene Sozialhilfe bezieht, weist auf eine Abhängigkeit hin. Weiter ist auffällig, dass die Betroffene nicht durch Erwerbsarbeit von der Sozialhilfe abgelöst werden konnte, sondern durch Heirat. Dies deutet darauf hin, dass ein gesellschaftlicher Wechsel im Rahmen von Beziehungen allenfalls einfacher zu bewerkstelligen ist, als im Rahmen des Arbeitsmarktes. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind massgeblicher Teil einer Abklärung. Sie verweisen auf die Möglichkeiten, die einer Person in unserer neoliberalen Gesellschaft gegeben sind. Das Eingehen einer Ehe hat für die betroffene Person grössere Auswirkungen als die Aufnahme mehrerer Erwerbstätigkeiten.

2.2 Lebensbereich wirtschaftliche Verhältnisse

AA bezieht wie erwähnt seit [Datum] ohne Unterbruch Sozialhilfe. [...] Seit der Heirat am [Datum] mit AC ist AA von der Sozialhilfe abgelöst. [...]

Problemstellung:

AA wurde während der sozialhilferechtlichen Unterstützung jeweils der Lebensunterhalt für sich und Tochter AC ausbezahlt. Alle Einkünfte waren an die Sozialhilfe abgetreten, Miete und Krankenkasse wurden direkt über die Sozialen Dienste bezahlt. Seit AA bei Stiftung B arbeitete, erhielt sie diesen Lohn direkt auf ihr Konto überwiesen und den Rest des LU ergänzend durch uns ausbezahlt. Dieses System hat sich bewährt. AA wäre vermutlich mit der gesamten Administration und der Bezahlung von Rechnungen überfordert.

Kompetenzen/Ressourcen:

AA war bisher in der Lage, den Lebensunterhalt für sich und Tochter AC monatlich einzuteilen.

Im fortlaufenden Beschrieb der wirtschaftlichen Verhältnisse, kann die Abhängigkeit vom der Institution Sozialhilfe weiter beobachtet werden. Da bisher beinahe die gesamte Einkommensverwaltung über die Sozialen Dienste geregelt wurde, ist aktuell unklar, ob die Betroffene über genügend Ressourcen verfügt, um diesen Lebensbereich selbstständig zu bewältigen. Aufgezeigt wird jedoch, dass die Betroffene in der Lage ist, den konkreten Lebensunterhalt für sich und ihre Tochter monatlich einzuteilen. Die Abklärenden zeigen auf, dass die Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Sozialhilfe Unsicherheiten betreffend Selbstständigkeit im Lebensbereich wirtschaftliche Verhältnisse bewirkt. In diesem Bereich Sozialer Arbeit besteht die Gefahr, Betroffene im Rahmen des Hilfeprozesses zu bevormunden und ihnen die Selbstständigkeit abzusprechen.

2.3 Sichtweise der betroffenen Person

AA erklärt sich damit einverstanden, Unterstützung zu erhalten in den Bereichen Administration und Finanzen. Sie möchte auch gerne eine Ansprechperson haben, an welche sie sich mit allgemeinen Fragen wenden kann.

→ *Frau Muster stimmt ihrem Vorgesetzten beim präsentierten Vorgehen zu und bietet ihre Unterstützung an.*

→ *Herr Muster gibt seine Zustimmung, durch seine Exfrau in der Kindererziehung unterstützt zu werden.*

Die Lesarten unterscheiden sich darin, dass einmal Unterstützung angeboten und einmal Unterstützung akzeptiert wird. In beiden Fällen steht ein Unterstützungsangebot im Raum, das die Zustimmung einer involvierten Person verlangt. Im tatsächlichen Kontext bestimmt die Zustimmung zur Unterstützung die Kooperation in der allfälligen Massnahmeführung. Die Betroffene bekräftigt ihren Wunsch nach Hilfe darin, dass sie sich eine Ansprechperson für allgemeine Fragen wünscht. Im Punkt „Sichtweise der betroffenen Person“, wird die Perspektive der Betroffenen festgehalten. Hier kommt das Selbstbestimmungsrecht deutlich zum Tragen. Sieht die betroffene Person einen Nutzen in einer behördlichen Massnahme, kann eine kooperative Zusammenarbeit erwartet werden. Weiterhin bleibt unklar, ob die Betroffene über die Ressourcen verfügt ihre Angelegenheiten in den Bereichen Administration und Finanzen selber zu regeln. Aufgrund der bisherigen Abhängigkeit von wirtschaftlicher Sozialhilfe, wird eine Überforderung nur vermutet.

3.1 Zusammenfassung der Problemstellung

- aktuell Wohnungssuche, dabei aber bereits Unterstützung seitens der Beiständin von AC

Der Satz ist nicht ausformuliert, enthält jedoch viel Information. Die Auflistung deutet auf weitere Punkte hin, die noch folgen werden. Aktuell ist die betroffene Person auf Wohnungssuche. Die Fähigkeiten und Schwächen der betroffenen Person werden nicht konkret beschrieben. Ist die betroffene Person beispielsweise in der Lage, selbstständig eine Wohnung zu besichtigen? Die betroffene Person erhält aus dem Familiensystem bereits Unterstützung im Bereich der Wohnungssuche. Diese Information hält die Abklärenden davon ab, die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit weiter auszuformulieren. Zusätzlich bleibt unklar, ob die Unterstützung aus dem Familienumfeld für die betroffene Person ausreichend ist, oder ob sie persönliche Unterstützung benötigt. Der Handlungsbedarf ist im sozialarbeiterischen Kontext mit "Wohnungssuche" klar umschrieben. In einem anderen Kontext, könnte der Handlungsbedarf unklar bleiben. Die konkrete Hilfs- und Schutzbedürftigkeit bleibt unklar, es findet keine Deutung statt. Einfluss auf diese Ungenauigkeit können im Rahmen der Strukturen, zeitliche Ressourcen und Vorwissen zum Fall erahnt werden. Spezifische Formulierungen aus dem Bereich Sozialer Arbeit vereinfachen die Verständlichkeit für Angehörige dieser Berufsgruppe.

3.1 Zusammenfassung der Problemstellung

- aktuell Wohnungssuche, dabei aber bereits Unterstützung seitens der Beiständin von AB

- Überforderung mit Administration und Finanzen (Einteilen der Finanziellen Mittel, Rechnungen rechtzeitig bezahlen was über den Lebensunterhalt hinaus geht. Verstehen von Briefinhalten und behördlichen Abläufen (aktuell gerade Einreichen von Unterlagen von Baby Rosalinda bei Einwohnerkontrolle, Anmeldung bspw. für Kinderkrippe u. ä.)

Die Überforderung in der Administration und den Finanzen wird durch die Klammer ausformuliert und beschrieben. Ohne Wertung wird der Unterstützungsbedarf dargestellt. Die Problemstellung wird als Auflistung aufgeführt. Die Sätze sind abgehackt und nicht ausformuliert. In der Ausführung über die konkreten Hilfestellungen wird eine zweite Klammer eingeschoben, die erste wird nicht geschlossen. An diesem Punkt wird nun eine Überforderung in den Bereichen Finanzen und Admi-

nistration festgestellt. Wie im beschreibenden Teil der wirtschaftlichen Verhältnisse, wird auch hier keine weitere Begründung angegeben. Es findet keine lebensweltliche Deutung statt. Die Interpretation stützt sich nur auf die bisherige Abhängigkeit von wirtschaftlicher Sozialhilfe. Zudem wird im administrativen Bereich der Migrationshintergrund vernachlässigt.

3.3 Problembewertung

3.3.1 Schwächezustand, Gefährdung

AA möchte auf eigenen Wunsch Unterstützung in den Bereichen Administration und Finanzen.

In der Satzstellung, "AA möchte auf eigenen Wunsch", ist eine Wiederholung vorzufinden. Die Formulierung "AA möchte" oder "Auf Wunsch von AA" würde das Anliegen der betroffenen Person genügend ausweisen. Die Abklärende betont mit der Formulierung das Bestreben der betroffenen Person und damit ihre Bereitschaft zur Kooperation. Die Betonung wirft für den Lesenden die Frage auf, ob der Wunsch der betroffenen Person konkret besteht und ob sie über den Auftrag und Umfang der Unterstützung informiert ist. Nach professionellem Handeln ist die Aufklärung und Information der Betroffenen eine grundlegende Notwendigkeit.

3.3 Problembewertung

3.3.1 Schwächezustand, Gefährdung

AA möchte auf eigenen Wunsch Unterstützung in den Bereichen Administration und Finanzen. Auch die Abklärende sieht hier einen Schwächezustand bei AA.

Die Formulierung spricht im Namen der Abklärenden und nicht aus der Ich Perspektive. Dies zeigt den professionellen Standard auf. Nicht die Einschätzung der Abklärenden als private Person sondern die Einschätzung der professionellen Sozialarbeitenden ist gefragt. Die Formulierung des Schwächezustands im Bereich der Administration und Finanzen, lässt Spekulationsfreiraum zu. Der Hilfs- und Schutzbedarf ist nicht definiert, es fehlen zeitliche Faktoren sowie Faktoren zur konkreten Schwäche. Strukturelle Gegebenheiten können die unpräzise Formulieren erklären, die Thematik wurde allenfalls in den Lebensbereichen vertieft bearbeitet, es spielen zeitliche Aspekte eine Rolle oder die Abklärende schreibt den Begrifflichkeiten genügend Erklärungspotential zu.

3.3 Problembewertung

3.3.1 Schwächezustand, Gefährdung

AA möchte auf eigenen Wunsch Unterstützung in den Bereichen Administration und Finanzen. Auch die Abklärende sieht hier einen Schwächezustand bei AA. (...) Es wird sich zeigen, ob AA die Finanzen und die Administration eines Tages selbst übernehmen kann. Aktuell sieht es die Abklärende aus obengenannten Gründen als eine Überforderung.

Auch in dieser Formulierung ist eine Betonung durch eine doppelte Nennung zu finden. "Es wird sich zeigen (...) ob AA (...) eines Tages", die Phase der notwendigen Unterstützung bleibt sehr vage. Die Einschätzung kann als wenig hoffnungsvoll eingestuft werden. Die vage Beschreibung lässt zusätzlich subjektive Anteile der Abklärenden erahnen. Es fehlen Angaben dazu, warum die betroffene Person nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbständig wahrzunehmen und was eine Veränderung herbeiführen würde. Auch fehlt eine mögliche Angabe betreffend einer allfälligen Überprüfung.

Wann könnte mit einer Verbesserung der Situation gerechnet werden? Die vage Formulierung wird der betroffenen Person nicht gerecht. Sie hat Anspruch auf klare Angaben zu Umfang, möglicher Dauer und allfälliger Überprüfung. Es werden Wiederholungen verwendet, ohne den konkreten Hilfs- und Schutzbedarf zu formulieren.

3.3 Problembewertung

3.3.2 Unterstützungs- und Hilfsmassnahmen

Vertretung von AA beim Erledigen der Administrativen Angelegenheiten mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, Sozial- und anderen Versicherungen. Beratung beim Verkehr mit sonstigen Institutionen und Privatpersonen.

Die Abklärenden beschreiben den konkreten Handlungs- und Unterstützungsbedarf für die Betroffenen. Die Beschreibung verweist auf die empfohlene Formulierung aus der Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht (KOKES 2012), wie sie auch in vielen Fällen in den Entscheiden über die Errichtung einer Massnahme von den KESBs zu finden sind. Die erste Aussage verweist auf eine Vertretungsbeistandschaft, die zweite sieht eine Beratungsbeistandschaft vor. Mit ihrem Fachwissen zum Erwachsenenschutzrecht, können die Professionellen den Unterstützungsbedarf im Rahmen von Massnahmen konkret bestimmen. Fachwissen zum neuen Erwachsenenschutzrecht ermöglicht Professionellen eine konkrete Bestimmung der Unterstützungs- und Hilfsmassnahmen.

3.3 Problembewertung

3.3.2 Unterstützungs- und Hilfsmassnahmen

Vertretung von AA beim Erledigen der Administrativen Angelegenheiten mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, Sozial- und anderen Versicherungen. Beratung beim Verkehr mit sonstigen Institutionen und Privatpersonen. Da dies dem eigenen Wunsch von AA entspricht, ist die Verhältnismässigkeit gegeben. AA erlebe ich als sehr kooperativ.

Mit ihrem Fachwissen zum neuen Erwachsenenschutzrecht können die Abklärenden die Verhältnismässigkeit der skizzierten Massnahme sowie die Kooperationsbereitschaft der Betroffenen in Beziehung setzen. Das Fachwissen Professioneller ermöglicht eine adäquate Einschätzung der möglichen Hilfe und gibt Anhaltspunkte zur konkreten Umsetzung der Massnahme. Unterstützungsangebote ausserhalb einer behördlichen Massnahme, nach dem Subsidiaritätsprinzip werden nicht geprüft. Bestehen subsidiäre Angebote, die die Errichtung einer behördlichen Massnahme verhindern können?

3.3 Problembewertung

3.3.4 Fazit

Abklärende unterstützt den Wunsch von AA nach einer Beistandschaft im Bereich Finanzen und Administration. Ebenso solle die Beistandschaft eine beratende Funktion bei allgemeinen, lebenspraktischen Fragen beinhalten.

Zum Schluss der Abklärung nehmen die Abklärenden erneut die Perspektive der Betroffenen sowie ihre eigene Einschätzung auf. Der Handlungsbedarf in den aufgeführten Lebensbereichen wird konkret mit einer behördlichen Massnahme in Verbindung gesetzt. Die in der Abklärung aufgenommenen Perspektiven und die Einschätzung der Abklärenden, führen zu einer Empfehlung für oder gegen eine behördliche Massnahme. Hier stellt sich die Frage nach den tatsächlichen Aufgaben der Beistandsperson. Gemäss Duden (Bibliographisches Institut GmbH 2013) wird lebenspraktisch mit der prakti-

schen Ausgestaltung des alltäglichen Lebens beschrieben. Das würde bedeuten, dass die Betroffene auf pädagogische Hilfestellungen im Alltag angewiesen ist. Auf der einen Seite, wird im beschreibenden Teil des Sozialberichts keinen solchen Unterstützungsbedarf beschrieben. Auf der anderen Seite ist fraglich, ob eine Mandatsperson eine solche Unterstützung bieten kann.

Resümee und Hypothesenbildung

Wie bereits in der Sequenzanalyse 1, werden institutionelle sowie gesellschaftliche Strukturen sichtbar, die die Abklärung beeinflussen. Für die Sozialarbeitenden werden diese Strukturen im Rahmen des doppelten Mandates wirksam. Professionelles Handeln wird in der Formulierung des konkreten Vorgehens sichtbar. Biografische Faktoren und die Lebensverhältnisse der Betroffenen bestimmen in Abgrenzung zu gesellschaftlichen Vorstellungen über die Teilhabe. Zusätzlich sind die konkreten Ressourcen der Betroffenen aufgrund der bisherigen Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Sozialhilfe unklar und nicht begründet. Der Bericht kommt einer Faktenaufstellung gleich. Eine konkrete sozialarbeiterische, lebensweltliche Deutung, insbesondere in Bezug auf die Kontexte Migration und Schulbildung, wird vermisst. In diesem ersten Sozialbericht, stellt sich die Frage, ob eine Hilfs- und Schutzbedürftigkeit im Rahmen der administrativen und finanziellen Angelegenheiten tatsächlich angezeigt ist. Ebenso ist die Beratung in lebenspraktischen Fragen unklar und wirft weitere Fragen auf. Gemäss Subsidiaritätsprinzip sind vorerst subsidiäre Unterstützungsangebote zu prüfen. Darauf wird im Sozialbericht nicht eingegangen.

Fallstrukturhypothese 2

Sozialarbeitende sind in den Abklärungen mit dem doppelten Mandat konfrontiert. Sozialberichte stellen die Betroffenen in Abgrenzung von gesellschaftlichen Werten und Normen dar. Die Abhängigkeit der Betroffenen von weiteren Institutionen Sozialer Arbeit birgt die Gefahr von Bevormundung. Der Sozialbericht ist grundsätzlich beschreibend, eine professionelle Deutung fehlt. Auch die Prüfung der Subsidiarität wird vermisst. Aus diesen Gründen kann die Empfehlung betreffend behördlicher Massnahme in Frage gestellt werden.

4.3.4 Sequenzanalyse 3

1.4 Abklärungsmethodik

Frau B wurde schriftlich zu dem Termin eingeladen.

- *Frau Muster wurde telefonisch zum Gespräch eingeladen.*
- *Herr Muster wurde persönlich zum Anlass eingeladen.*

Die Lesarten zeigen unterschiedliche Vorgehensweisen der Einladung auf. In diesem Fall wurde die Betroffene nicht verbal sondern auf schriftlichem Weg über den Gesprächstermin informiert. Für dieses Vorgehen können diverse Gründe sprechen. Vielleicht ist die Betroffene per Telefon nicht erreichbar und ist den Sozialen Diensten noch unbekannt. Denkbar ist auch, dass mit der schriftlichen Einladung der offizielle Charakter der Abklärung betont werden soll.

1.4 Abklärungsmethodik

Frau B wurde schriftlich zu dem Termin eingeladen.

Anschliessend hat die abklärende Person sich noch mit der zuständigen Sozialarbeiterin (materielle Unterstützung) ausgetauscht und den Bericht vom Aussendienst-Hausbesuch verlangt. Daraufhin wurde auf den Hausbesuch bei Frau B verzichtet.

Die nächste Formulierung widerspricht der Annahme, dass die Betroffene bisher noch nicht in Kontakt mit der abklärenden Stelle war. Die Abklärenden tauschen sich mit der zuständigen Sozialarbeiterin der wirtschaftlichen Sozialhilfe aus. Wie bereits in der Sequenzanalyse 2 sind in den Sozialen Diensten, im Rahmen der Sozialhilfe, bereits Akten vorhanden. Den Abklärenden stehen so Informationen aus der Zusammenarbeit im professionellen Setting zur Verfügung. Nicht ersichtlich ist hier, ob die Betroffene über den Informationsaustausch informiert wurde und ihm zustimmt. Der Aussendienstbericht, ist ein Kontrollinstrument aus dem Bereich der wirtschaftlichen Unterstützung. Hier kommt die Polyvalenz der Sozialen Dienste zum Tragen. Die Stelle hat den Auftrag wirtschaftliche Sozialhilfe, nach Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG abzuklären und auszurichten. Zusätzlich werden Abklärungen im Auftrag der KESB, im Bereich des Erwachsenenschutzrechts durchgeführt. Den unterschiedlichen Bereichen stehen jeweils eigene Instrumente und Vorgehensweisen zur Verfügung. Wichtig erscheint, bei übergreifender Nutzung von Informationen und Werkzeugen, die Zustimmung der Betroffenen. Die Informationen aus dem Bereich der wirtschaftlichen Unterstützung ermöglichen es den Abklärenden, auf einen Hausbesuch zu verzichten und das Vorgehen so zu vereinfachen. Im polyvalenten Sozialdienst, können die Professionellen auf Informationen und Instrumente mit unterschiedlichem gesetzlichem Auftrag zurückgreifen. Dieser Informationsaustausch bedingt die Zustimmung der betroffenen Person.

1.4 Abklärungsmethodik

Frau B wurde schriftlich zu dem Termin eingeladen.

Anschliessend hat die abklärende Person sich noch mit der zuständigen Sozialarbeiterin (materielle Unterstützung) ausgetauscht und den Bericht vom Aussendienst-Hausbesuch verlangt. Daraufhin wurde auf den Hausbesuch bei Frau B verzichtet.

Mit Drittpersonen wurde kein Kontakt mehr aufgenommen.

- *Mit den Nachbarn wurde nicht mehr diskutiert.*
- *Es wurden keine Zeugen mehr angehört.*

Die Lesarten zeigen den Verzicht von Kommunikation auf. Mit der tatsächlichen Formulierung verglichen, erscheint nur die zweite Lesart als passend. Der Zweck der Kommunikation ist Informationsbeschaffung in offiziellem Auftrag. In der tatsächlichen Formulierung und der zweiten Lesart, wird aufgrund ausreichender Information auf weitere Gespräche verzichtet. Die Professionellen haben den Auftrag, eine soziale Analyse zu erstellen. Zu diesem Zweck müssen sie ausreichende Informationen zur Lebensführung der Betroffenen beschaffen. Bereits die Abklärung richtet sich jedoch nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit, so viel wie nötig, so wenig wie möglich.

1.4 Abklärungsmethodik

Frau B wurde schriftlich zu dem Termin eingeladen.

Anschliessend hat die abklärende Person sich noch mit der zuständigen Sozialarbeiterin (materielle Unterstützung) ausgetauscht und den Bericht vom Aussendienst-Hausbesuch verlangt. Daraufhin wurde auf den Hausbesuch bei Frau B verzichtet.

Mit Drittpersonen wurde kein Kontakt mehr aufgenommen. Frau B teilt mit, dass sie ihre Eltern nicht mit der Abklärung belasten will und erteilt aus diesem Grund nicht die Zustimmung, mit ihnen Kontakt aufnehmen zu können. Frau B gibt noch den Kontakt von ihrer engsten Bezugsperson an für allfällige Rückfragen. Auf diese Kontaktaufnahme wird verzichtet.

Die weitere Formulierung zeigt professionelles Handeln auf. Das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person wird respektiert. In der ersten Hypothese zur Abklärungsmethodik wurde die notwendige Zustimmung der Betroffenen zum Informationsaustausch erwähnt. Im ersten Absatz ist die positive Rückmeldung der Betroffenen zum Informationsaustausch zwischen den Professionellen nicht erwähnt und bleibt somit unklar. Nun wird jedoch die negative Zustimmung zum Austausch mit Angehörigen festgehalten und respektiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Abklärenden nur die negative Zustimmung anführen, um den Verzicht für diesen Austausch zu erläutern. Die vorausgehenden Feststellungen erfahren teilweise Bestätigung. Das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person wird im Rahmen der Zustimmung respektiert. Der Verzicht der Kontaktaufnahme mit der Bezugsperson deutet erneut auf die Verhältnismässigkeit hin.

2.3 Sichtweise der betroffenen Person

Frau B erzählt, dass sie teilweise Ängste habe in Bezug auf die Existenz und Zukunft.

→ *Frau Muster erzählt, dass sie gerne Kuchen mag.*

→ *Herr Muster erklärt, dass er sich bei den Finanzen Unterstützung wünscht.*

Die erste Lesart beschreibt einen Fakt. Die zweite zeigt für Soziale Arbeit einen Handlungsbedarf auf. Im Vergleich mit der tatsächlichen Formulierung, passt die erste Lesart nicht. Im Kontrast mit der zweiten Lesart, kann auch im tatsächlichen Kontext ein Handlungsbedarf Sozialer Arbeit erkannt werden. Die Betroffene erklärt ihre Ängste, sie könnten Hinweise für einen Auftrag Sozialer Arbeit geben.

2.3 Sichtweise der betroffenen Person

Frau B erzählt, dass sie teilweise Ängste habe in Bezug auf die Existenz und Zukunft. Sie könne aber damit umgehen und mit Freunden darüber sprechen.

Die nachfolgende Aussage, beschreibt die Lösungsstrategie der Betroffenen auf die beschriebene Problematik. Mit dieser Formulierung spricht die Betroffene der Sozialen Arbeit einen Handlungsbedarf ab.

2.3 Sichtweise der betroffenen Person

Frau B erzählt, dass sie teilweise Ängste habe in Bezug auf die Existenz und Zukunft. Sie könne aber damit umgehen und mit Freunden darüber sprechen. [...]

Frau B gesteht sich ein, dass sie teilweise Fristen (z.B. einzureichende Unterlagen) nicht einhalte oder vorallem im administrativen Bereich vieles „auf den letzten Drücker“ mache, dass sie ihre Aufgaben aber schlussendlich doch auch immer erledigt habe.

Wie bereits im ersten Absatz, zeigt die Betroffene einen Handlungsbedarf auf, erklärt aber im Anschluss, nicht auf Unterstützung angewiesen zu sein. Es kann angenommen werden, dass die Abklärenden die Betroffene mit ihrem Vorgehen in bestimmten Lebensbereichen konfrontiert. Das Wissen dazu, generieren die Abklärenden aus ihrem professionellen Fachwissen oder aus Vorwissen zum Fall.

2.3 Sichtweise der betroffenen Person

Frau B erzählt, dass sie teilweise Ängste habe in Bezug auf die Existenz und Zukunft. Sie könne aber damit umgehen und mit Freunden darüber sprechen. [...]

Frau B gesteht sich ein, dass sie teilweise Fristen (z.B. einzureichende Unterlagen) nicht einhalte oder vor allem im administrativen Bereich vieles „auf den letzten Drücker“ mache, dass sie ihre Aufgaben aber schlussendlich doch auch immer erledigt habe.

Frau B teilt ganz klar mit, dass sie keine weitere Unterstützung brauche, nicht im freiwilligen und nicht im behördlichen Rahmen. Sie komme gut zurecht und wenn sie Unterstützung brauche, erhalte sie diese aus dem sozialen Umfeld. Frau B teilt auch ihre Zweifel mit, dass sie kooperieren könnte, wenn ihr Unterstützung „aufgezwungen“ werden würde.

Die Abklärenden klären den Unterstützungsbedarf ab und bringen in Erfahrung, im welchem Rahmen allfällige Hilfe geboten werden kann. Die Betroffene lehnt in diesem Fall externe Unterstützung ab, da sie aus ihrem sozialen Umfeld genügend Hilfe erwarten könne. Die Sichtweise der Betroffenen ist ein zentraler Punkt in der Abklärung. Die Betroffenen zeigen aus ihrer Sicht allfälligen Handlungsbedarf auf und stellen fest, in welchem Rahmen sie Unterstützung wünschen. Das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen wird ins Zentrum der Abklärung gerückt.

3.1 Zusammenfassung der Problemstellung

Frau B wurde mehrfach strafrechtlich verurteilt und in den vergangenen Jahren durch die Bewährungshilfe begleitet und in der PDAG ambulant behandelt.

Die Abklärenden halten fest, welche Problematiken bis zum Zeitpunkt der Abklärung vorhanden waren. Wie bereits im ersten Sozialbericht kann festgestellt werden, dass vor der Abklärung bereits offizielle Stellen im Leben der Betroffenen involviert waren. Wiederholt sind es auch biografische Fakten und von der Normvorstellung abweichendes Verhalten, die zu einer Abklärung führen können.

3.1 Zusammenfassung der Problemstellung

Frau B wurde mehrfach strafrechtlich verurteilt und in den vergangenen Jahren durch die Bewährungshilfe begleitet und in der PDAG ambulant behandelt. Diese Unterstützungsmassnahmen sind nun beendet und das Amt für Justiz empfiehlt daher eine Prüfung neuer Unterstützungsmassnahmen, damit das Risiko eines Rückfalles vorgebeugt werden kann.

Feststellungen aus dem ersten Sozialbericht werden bestätigt. Der Einfluss von biografischen Aspekten auf die Lebensführung, die Konfrontation der Abklärenden mit den doppelten Mandat sowie das Funktionieren von Strukturen durch weitere (Hilfs-) Institutionen.

3.2 Problembegründung

-

Es wird keine Problembegründung festgehalten. Es stellt sich die Frage, ob das Problem nicht begründet werden kann oder eine vertiefte Erklärung nicht sinnvoll oder verhältnismässig ist. Aus professioneller Sicht sollen für die aufgeführten Problematiken Gründe festgehalten werden, um aufbauend eine Bewertung der Situation vornehmen zu können. Eine Antwort auf die fehlende Problembegründung kann aus Sicht der Verfasserin in den Strukturen erahnt werden. Der Punkt wurde allenfalls aus zeitlichen Gründen oder fehlendem Fachwissen der Abklärenden vernachlässigt.

3.3 Problembewertung

3.3.1 Schwächezustand, Gefährdung

Aktuell kann kein Schwächezustand, bzw. Gefährdung erfasst werden.

Durch die fehlende Problembegründung, bleibt auch die Bewertung des Schwächezustandes unkonkret. Im Punkt „Sichtweise der betroffenen Person“ wurden Schwierigkeiten in der Lebensführung aufgeführt, externe Hilfe wurde von der Betroffenen dementiert. In der Problembewertung würde nun die professionelle Einschätzung der Abklärenden und damit zusätzlichen Aufschluss über die Situation erwartet. Die vorherige Hypothese im Bereich der Strukturen bestätigt sich. Die Abklärung erscheint aufgrund von äusseren Strukturen wie, beispielsweise fehlendem Fachwissen oder aus zeitlichen Gründen mangelhaft.

3.3 Problembewertung

3.3.2 Unterstützungs- und Hilfsmassnahmen

Frau B erhält Unterstützung aus ihrem sozialen Umfeld und sucht keine weiterreichende Unterstützung. Sie teilt mit, dass sie sich Unterstützung holen kann und würde, wenn sie diese brauche. Eine Kooperation wäre voraussichtlich nicht vorhanden in der Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen/-personen oder Ämtern/Behörde.

In der Beschreibung der Unterstützungs- und Hilfsmassnahmen wird erneut die Sichtweise der Betroffenen aufgenommen. Die Einschätzung der Abklärenden ist unkonkret und vage. Eine Beurteilung des sozialen Unterstützungssystems der Betroffenen fehlt. Die Abklärung stützt sich ausschliesslich auf die Perspektive der Betroffenen und der dadurch anzunehmenden fehlenden Kooperation im Rahmen einer behördlichen Massnahme. Die Beurteilung und Deutung der Abklärenden ist dadurch mangelhaft.

3.3 Problembewertung

3.3.4 Fazit

Frau B hat teilweise Mühe mit Fristen und anfallenden Angelegenheiten (vorallem im administrativen Bereich), aber ist gemäss ihren Aussagen in der Lage, diese Angelegenheiten selber zu regeln. Frau B sucht keine weiterreichende Unterstützung und teilt mit, dass sie sich Unterstützung holen kann und würde, wenn sie diese brauche. Eine Kooperation wäre aktuell voraussichtlich nicht vorhanden in der Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen oder Fachpersonen, welche auf Anordnung der Behörde hin installiert werden würde. Es liegt allerdings aktuell auch kein Schwächezustand vor, welcher eine Intervention fordert. Die Errichtung einer behördlichen Massnahmen oder anderweitigen subsidiären Massnahmen scheint im Moment nicht angezeigt. Die abklärende Person rät von Interventionen mit präventiver Absicht ab, da dies klar dem Willen von Frau B widerspricht...

Das Fazit ist nachvollziehbar und verständlich. Es kann angenommen werden, dass die Abklärenden sich Überlegungen im Rahmen der Problembewertung gemacht haben. Da diese im Sozialbericht jedoch nicht aufgeführt sind, ist die Beurteilung nicht nachvollziehbar. Obwohl die Sichtweise der

Betroffenen respektiert und aufgenommen wird, fehlt in dieser Abklärung klar die fachliche Begründung.

Resümee und Hypothesenbildung

Die Zentrierung der Betroffenen ist in diesem Sozialbericht auffällig und steht einer mangelnden fachlichen Beurteilung gegenüber. Erneut sind Strukturen wie das Involviertsein der Betroffenen in weitere Einrichtungen Sozialer Arbeit sichtbar. Die Auswirkung biografischer Fakten sowie die Konfrontation der Sozialarbeitenden mit dem doppelten Mandat werden bestätigt. Durch die Zentrierung der Betroffenen kann auf die unterschiedlichen Erwartungen reagiert werden. Die professionelle Einschätzung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit bedingt jedoch eine begründete fachliche Beurteilung.

Fallstrukturhypothese 3

Auf das Doppelte können Sozialarbeitende reagieren, indem sie die Betroffenen in den Mittelpunkt stellen. Eine soziale Diagnose, Anamnese zeichnet sich durch eine professionelle, stellvertretende Deutung aus, diese wird im zweiten Sozialbericht gänzlich vermisst.

4.3.1 Sequenzanalyse 4

1.4 Abklärungsmethodik

Gespräche und Einfordern von Berichten.

Die knappe Formulierung kann erneut zur Bestätigung der Hypothese betreffend Abhängigkeit der Abklärung von Strukturen, wie zeitliche Ressourcen, herangezogen werden. Zusätzlich kann angenommen werden, dass im Verlauf der Abklärung keine Aussergewöhnlichkeiten auftraten.

2.3 Sichtweise der betroffenen Person

CC wünscht sich eine Beistandschaft.

- *Frau Muster wünscht sich ein neues Fahrrad.*
- *Herr Muster wünscht sich Hilfe beim Ausfüllen der Steuererklärung.*
- *Die junge Frau wünscht sich Freiheit.*

In allen Lesarten werden Wünsche geäußert. Der erste Wunsch ist von materieller Art. Die weiteren Lesarten bezeichnen Wünsche von immateriellem Wesen. In der zweiten Lesart wird nach Hilfe gefragt. Die dritte Lesart wünscht Freiheit, welche Veränderung zu Freiheit führen würde, ist unklar. Auf den konkreten Kontext abgebildet, erscheint nur die zweite Lesart als passend. Auch hier wird nach Unterstützung durch eine Person gefragt, jedoch ohne bereits konkret auf die gewünschte Unterstützung einzugehen.

2.3 Sichtweise der betroffenen Person

CC wünscht sich eine Beistandschaft. Jedoch nicht in Bezug auf ihre Gesundheit, sondern in Bezug auf Unterstützung vor Ort in administrativen und finanziellen Belangen.

Die weitere Formulierung deutet darauf hin, dass die Abklärenden annehmen, die Betroffene benötige Unterstützung im Bereich der Gesundheit. Dass die Hilfe vor Ort erfragt wird, kann bedeuten, dass

die Betroffene an ihrem aktuellen Aufenthaltsort nicht über genügend Unterstützung im Bereich der Administration und Finanzen verfügt. Die Perspektiven der Abklärenden und Betroffenen sind allenfalls gegensätzlich.

2.3 Sichtweise der betroffenen Person

CC wünscht sich eine Beistandschaft. Jedoch nicht in Bezug auf ihre Gesundheit, sondern in Bezug auf Unterstützung vor Ort in administrativen und finanziellen Belangen. In gesundheitlichen Fragen und Entscheidungen fühlt sie sich ausreichend unterstützt und beraten.

Es kann festgestellt werden, dass im Bereich der Gesundheit Themen vorhanden sind. Die Betroffene sieht sich hier aber genügend unterstützt.

2.3 Sichtweise der betroffenen Person

CC wünscht sich eine Beistandschaft. Jedoch nicht in Bezug auf ihre Gesundheit, sondern in Bezug auf Unterstützung vor Ort in administrativen und finanziellen Belangen. In gesundheitlichen Fragen und Entscheidungen fühlt sie sich ausreichend unterstützt und beraten.

Besonders wenn es ihr psychisch schlecht geht sei sie nicht in der Lage, administrative Angelegenheiten selbstständig zu besorgen. Sie fühle sich dann schnell überfordert und verunsichert. Sie wünscht sich eine Person die in der Nähe ist und bei Bedarf bei ihr vorbeikommen kann, um gewisse Angelegenheiten mit ihr zu besprechen und ihr mit Rat und Tat zur Seite stehen kann. Eine besondere Herausforderung für sie stellen in solchen Situationen jeweils Forderungen und Schreiben der Sozialhilfe dar.

CC erklärt, bereits einen Privatbeistand einer Mitbewohnerin angefragt zu haben. Dieser habe ihr bereits seine Bereitschaft angeboten.

Die Annahme von gesundheitlichen Schwierigkeiten bestätigt sich. Die Betroffene führt aus, dass nicht die gesundheitliche Situation an sich problematisch ist, sondern, dass die gesundheitliche Belastung eine negative Wirkung auf weitere Bereiche der Lebensführung ausübt. Wie bereits in den ersten Sozialberichten ist erkennbar, dass die Betroffene bereits in eine Einrichtung der Sozialen Arbeit, wirtschaftliche Sozialhilfe, eingebunden ist. Dass sich die Betroffene eine Person in der Nähe wünscht, kann darauf hindeuten, dass sie nicht in unmittelbarer Nähe zum Sozialdienst lebt. Im letzten Satz wird die Bereitschaft der Betroffenen für Unterstützung sichtbar. Sie wurde bereits selber aktiv, im Rahmen der behördlichen Massnahme, eine Person ihres Vertrauens als Beistand zu erhalten. Auf der einen Seite bestätigt sich die Hypothese, dass biografische Fakten, hier die gesundheitliche Situation, auf die allgemeine Lebensführung wirken und in Abgrenzung von gesellschaftlichen Normvorstellungen wahrgenommen werden. Auf der anderen Seite kann erneut festgestellt werden, dass in der Lebenssituation der Betroffenen bereits eine Einrichtung Sozialer Arbeit involviert ist. In diesem Fall führen die Strukturen der wirtschaftlichen Sozialhilfe für die Betroffene zu Unsicherheiten.

3.1 Zusammenfassung der Problemstellung

CC weist ein komplexes Krankheitsbild auf, welches sie in ihrer Lebensführung stark einschränkt.

- *Aufgrund der körperlichen Folgen ihres hohen Alters, ist Frau Muster in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt.*
- *Herr Muster führt eine komplexe und zeitintensive Arbeit aus, aus diesem Grund kann er wenig Zeit mit seiner Familie verbringen.*

Die Lesarten beschreiben einen Kausalzusammenhang. Eine bestimmte Situation wirkt auf die Lebensführung der Betroffenen. In der zweiten Lesart ist die Situation nicht direkt auf körperliche Symptome zurückzuführen, obwohl angenommen werden kann, dass auch die berufliche Situation körperliche Auswirkungen bewirken kann. Hier betrifft die Situation nicht nur die betroffene Person selbst sondern auch direkt ihr soziales Umfeld. Auch in der ersten Lesart kann eine Auswirkung auf das soziale Umfeld angenommen werden, sie wird aber nicht explizit angesprochen. Auf den tatsächlichen Kontext zurückgeführt, kann erneut die Hypothese der Auswirkung von biografischen Fakten herangezogen werden. Die Auswirkungen der körperlichen Situation schränkt die Betroffene ein und hindert sie in gewisser Weise am normalen gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

3.1 Zusammenfassung der Problemstellung

CC weist ein komplexes Krankheitsbild auf, welches sie in ihrer Lebensführung stark einschränkt. Jedoch ist sie medizinisch sehr gut betreut und hat zu ihren Ärzten, Pflegepersonen und Betreuungspersonen grosses Vertrauen und arbeitet kooperativ mit diesen zusammen.

Aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation und insbesondere ihrer psychischen Erkrankungen fühlt sie sich in administrativen und finanziellen Belangen, insbesondere bei Themen welche mit der Sozialhilfe zu tun haben überfordert. Dies kann bei ihr emotionale Krisen auslösen oder wenn es ihr psychisch schlecht geht, kann sie sich nicht mehr adäquat um diese Angelegenheiten kümmern.

Obwohl gesundheitliche Faktoren zur Abklärung führen, ist hier kein Unterstützungsbedarf angezeigt, da in diesem Bereich gute Ressourcen vorhanden sind. Die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit der Betroffenen ist, infolge der gesundheitlichen Situation, im Bereich der Administration und Finanzen angesiedelt. Die Abklärenden haben den Auftrag, die Lebenssituation der Betroffenen ganzheitlich zu beleuchten, um den tatsächlichen Unterstützungsbedarf zu benennen. Die Situationen in den verschiedenen Lebensbereichen bedingen sich gegenseitig.

3.2 Problemerkklärung

Wechselwirkung zwischen psychischem Wohlbefinden und Überforderungssituationen betreffend der Erledigungen administrativer und finanzieller Belange.

Die Abklärende geht nicht vertieft auf die gesundheitliche Situation sondern die Auswirkungen auf einen weiteren Lebensbereich ein. Die gegenseitige Beeinflussung der Lebensbereiche wird deutlich. Die Beeinträchtigung in einem Lebensbereich wirken sich auf die gesamte Lebenssituation und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aus.

3.3 Problembewertung

3.3.1 Schwächezustand/Gefährdung

Schwächezustand: *Physische und psychische Gesundheit.*

Relevanter Risikofaktor: *Überforderung bei der Erledigung administrativer und finanzieller Belange.*

Schutzfaktoren: *Stabile Wohnsituation, stabile Betreuungssituation, Kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten, gutes soziales Umfeld*

Prognose: *Gesundheitlicher Zustand aktuell stabil. Kann sich jedoch schnell ändern. Überforderungen betreffend der administrativen und finanziellen Belange können psychische Krisen auslösen, was die aktuelle physisch und psychisch stabile Situation zusätzlich gefährden kann.*

Schutzbedarf: *Um die aktuell stabile Situation von CC möglichst lange beizubehalten, benötigt CC Unterstützung bei der Erledigung administrativer und finanzieller Belange*

Die Abklärenden zeigen den Schwächezustand und die direkten Auswirkungen klar und fachlich begründet auf. Professionelles Handeln wird durch die fachliche Begründung der Lebenssituation deutlich. Die Betroffene steht im Mittelpunkt, ihre Ideen und Vorstellungen zur Lebensführung sind benannt und berücksichtigt.

3.2 Problemerkklärung

3.3.2 Unterstützungs- und Hilfsmassnahmen

Die Errichtung einer freiwilligen Beratungsbeistandschaft eines Beistandes/einer Beiständin aus der Region erachte ich als angezeigt, um Überforderungssituationen abzuschwächen und CC bei der Bewältigung administrativer und finanzieller Belange beratend zur Seite zu stehen. Auch die räumliche Nähe einer solchen Person ist zwingend um die beratende Funktion bei Bedarf wahrnehmen zu können.

CC hat in ihrem Freundeskreis und ihrer Familie gemäss eigener Angabe niemanden, welcher aufgrund räumlicher Nähe oder Eignung diese Funktion wahrnehmen könnte

Die Abklärenden geben ihre fachliche Einschätzung der Situation an. Gemäss Auftrag der KESB werden subsidiäre Unterstützungsmöglichkeiten im familiären geklärt und die Verhältnismässigkeit wird geprüft. In diesem Fall spielt insbesondere die räumliche Nähe zur Betroffenen eine grosse Rolle. Auch hier stellt sich die Frage, ob die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit nicht durch ein subsidiäres Angebot Sozialer Arbeit abgedeckt werden kann. Um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern und Überforderungssituation abzuschwächen, soll die Betroffene Unterstützung nach ihren Vorstellungen erhalten. Die Abklärenden können aufgrund ihres fachlichen Wissens zum KESR bereits konkrete Angaben zur Errichtung einer Massnahme angeben.

3.3.4 Fazit

Aufgrund der Urteils- und Handlungsfähigkeit von CC und der stabilen medizinischen Betreuung sowie stabilen Wohnsituation ist eine Unterstützung betreffend gesundheitlichen Belangen nicht angezeigt. Jedoch die Errichtung einer freiwilligen Beratungsbeistandschaft betreffend administrativer und finanzieller Belange, wird empfohlen.

Die Feststellung der Wechselwirkung der verschiedenen Lebensbereiche sowie das notwendige Fachwissen der Professionellen wird erneut bestätigt.

Resümee und Hypothesenbildung

Im dritten Sozialbericht fällt die Bedeutung einer ganzheitlichen Erfassung der Lebenssituation auf. Schwierigkeiten in einem Lebensbereich können auf andere Bereiche Einfluss nehmen. Die ganzheitliche Erfassung der Lebenssituation ermöglicht eine präzise und geeignete Formulierung des Handlungsbedarfs. Sozialarbeitende sind hierfür auf fachliches Wissen angewiesen. Erneut werden die Faktoren biografische Merkmale, Abgrenzung von gesellschaftlichen Werten und Normen sowie die Selbstbestimmung der Betroffenen in Verbindung mit fachlicher Begründung bestätigt. Obwohl in diesem Bericht subsidiäre Unterstützungsmöglichkeiten im sozialen Umfeld geprüft werden, kann auch hier die Frage gestellt werden, ob die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit in den Bereichen Administration und Finanzen die Errichtung einer behördlichen Massnahme bedingen.

Fallstrukturhypothese 4

Auf das doppelte Mandat können Sozialarbeitende reagieren, indem sie die Betroffenen in den Mittelpunkt stellen und die konkrete Hilfs- und Schutzbedürftigkeit fachlich begründen. Die ganzheitliche Erfassung der Lebenssituation ermöglicht Professionellen die konkrete Bestimmung eines Handlungsbedarfs. Um die Betroffenen in ihrer Autonomie so wenig wie möglich zu beschränken, ist die Prüfung von subsidiären Unterstützungsmöglichkeiten unabdingbar.

4.3.1 Sequenzanalyse 5

1.4 Abklärungsmethodik

- *Gesprächsführung mit DD*
- *Administrative Dokumentsbeschaffung*
- *Austausch mit Helfernetz*

Die Abklärung wird wie üblich, mit dem Kontakt zum Betroffenen gestartet. Aus diesem Grund kann erwartet werden, dass der Betroffene zur Dokumentbeschaffung und dem Austausch mit dem Helfernetz seine Zustimmung gegeben hat.

2.3 Sichtweise der betroffenen Person

DD sieht ein, dass er mit administrativen Angelegenheiten überfordert ist, er wünscht sich eine Unterstützung.

- *Frau Muster sieht ein, dass sie Hunger hat, sie bestellt sich ein Menü.*
- *Herr Muster kommt zur Überzeugung, dass die Drogen sein Leben bestimmen, er möchte davon loskommen.*

Das Verb „einsehen“ zeigt auf, dass eine Person eine Situation vorher different beurteilt. Nach einer Auseinandersetzung mit sich selbst oder Dritten, entsteht ein Perspektivenwechsel. Die erste Lesart erscheint etwas banal und wird im täglichen Leben eher nicht anzutreffen sein. Die zweite Lesart ist eher vorstellbar. Sie kann mit der Formulierung aus dem tatsächlichen Kontextes verglichen werden. Dass der Betroffene sich Unterstützung wünscht, nachdem er einsieht, dass er überfordert ist, deutet darauf hin, dass die Abklärenden ihn mit seiner Lebenssituation konfrontiert haben. Professionelles Handeln ist erkennbar, indem Sozialarbeitende Betroffene mit Problemen aus ihren Lebensbereichen konfrontieren und gemeinsam nach Lösungswegen suchen.

2.3 Sichtweise der betroffenen Person

DD sieht ein, dass er mit administrativen Angelegenheiten überfordert ist, er wünscht sich eine Unterstützung. Er möchte aber die Verwaltung der Einnahmen nicht vollumfänglich abgeben. Die ergänzende Unterstützung der Organisation C wünscht er sich weiterhin.

In der Betrachtung seiner Lebenssituation, hat beim Betroffenen ein Perspektivenwechsel stattgefunden. Trotzdem möchte er seine Selbstbestimmung weiterhin wahren und nicht gänzlich von seinen finanziellen Angelegenheiten entlastet werden. Auch bereits involvierte und bekannte Hilfe soll bestehen bleiben. Die vorherige Feststellung kann bestätigt werden. Im Austausch mit dem Betroffenen konnte ein Perspektivenwechsel erarbeitet werden. Im Anschluss ist gemeinsam eine Lösung mit allfälligen Kompromissen zu suchen.

3.1 Zusammenfassung der Problemstellung

Herr D scheint der abklärenden Person nicht in der Lage zu sein, die Administration und die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit den Sozialversicherungen zu erledigen. Die Wohnsituation, sowie die persönliche Körperpflege und Gesundheitsversorgung sind aus Sicht der abklärenden Person ebenfalls problematisch und eine Hilfestellung im Haushalt wird mittelfristig notwendig sein.

Anstelle einer objektiven Zusammenfassung der Problemstellung, äussern die Abklärenden hier ihre eigene Einschätzung. Es wird eine Überforderung der betroffenen Person in den administrativen, finanziellen und rechtlichen Bereichen konstatiert.

3.1 Problemerkklärung

– Gemäss Arztbericht liegt keine organische Problematik vor. Die Intelligenzminderung wird lediglich vermutet.

Aus medizinischer Sicht wird eine Intelligenzminderung vermutet, bestätigt ist diese Diagnose jedoch nicht. In der Problemerkklärung wird professionelles Handeln erkennbar, indem die sich Abklärenden auf Fachwissen aus involvierten Disziplinen stützen.

3.1 Problemerkklärung

- Gemäss Arztbericht liegt keine organische Problematik vor. Die Intelligenzminderung wird lediglich vermutet.*
 - Aus Sicht der abklärenden Person sind die Probleme auf die sehr eingeschränkte Sprachkenntnisse und auf die fehlende Erfahrung in der Administration zurückzuführen.*
 - Herr D wurde früher in administrativen Angelegenheiten von der Ehefrau unterstützt. Später übernahmen die Soziale Dienste die Administration vollumfänglich.*
 - Einzelne Wörter kann Herr D lesen und verstehen. Er ist aber nicht in der Lage umfangreichere Texte auf Deutsch zu verstehen. Herr D kann sich sehr eingeschränkt mündlich in Deutscher Sprache verständigen und das Sprachverständnis scheint auch sehr eingeschränkt zu sein. Die Abklärungsgespräche werden in seiner Muttersprache geführt ([Sprache]).*
-

Die ärztliche Einschätzung wird mit der Einschätzung der Abklärenden ergänzt. Sprachkenntnisse und fehlende Erfahrung können als biografische Fakten verstanden werden. Professionelles Handeln wird sichtbar, indem die abklärende Stelle dem Betroffenen einen Austausch in seiner Sprache ermöglicht. Der Einfluss der biografischen Fakten auf die Lebensführung und Teilhabe an der Gesellschaft, bestätigen sich. Professionelles Handeln wird sichtbar, indem Fachwissen aus involvierten Disziplinen zur fachlichen Einschätzung beigezogen wird. Obwohl eine Hilfs- und Schutzbedürftigkeit aufgrund der Sprache festgestellt wird, wird hier, wie bereits im ersten Sozialbericht, nicht weiter auf den Kontext Migration eingegangen.

3.3 Problembewertung

3.3.1 Schwächezustand/Gefährdung

Herr D ist in der Lage die alltäglichen Angelegenheiten zu erledigen und kommt seinen finanziellen Verpflichtungen selbstständig nach.

Im Verkehr mit Sozialversicherungen und im Bereich der administrativen Sicherstellung der Gesundheitsversorgung, ist Herr D offensichtlich auf Hilfe angewiesen. Mittelfristig könnte eine Hilfeleistung im Haushalt notwendig werden.

Die Abklärenden halten die Ressourcen des Betroffenen fest. Er ist durchaus in der Lage, seinen Alltag zu meistern.

- Im Strassenverkehr ist das Kind offensichtlich auf Hilfe angewiesen.*
- Die Hilfsbedürftigkeit von Frau Muster in der Körperpflege erscheint offensichtlich.*

Das Verb „offensichtlich“ macht deutlich, dass ein Unterstützungsbedarf erkennbar ist. Beide Lesarten erscheinen plausibel. Im tatsächlichen Kontext ist, gemäss den Abklärenden, eine Unterstützung im administrativen Bereich angezeigt. Eine allfällige Unterstützung im Bereich des Haushalts ist als Prognose festgehalten. Durch die Formulierung mit dem Adjektiv „mittelfristig“ wird aktuell kein Handlungsbedarf ausgewiesen. Eine solche Unterstützung könnte aber in einiger Zeit zum Thema werden. Die Abwägung der Abklärenden von Ressourcen und Schwächezustand macht den Unterstützungsbedarf deutlich. Mit der Prognose wird eine allfällige Anpassung der Massnahme für die kommende Zeit beschrieben.

3.3 Problembewertung

3.3.2 Unterstützungs- und Hilfsmassnahmen

Eine Vertretung in administrativen Belangen in Bezug auf die Gesundheitsversorgung ist notwendig.

Mit dem vorhandenen Fachwissen zum KESR kann der Abklärende die Unterstützung im Rahmen einer behördlichen Massnahme konkret umschreiben. Hier wird eine Vertretungsbeistandschaft für den Bereich Administration, insbesondere für die Gesundheitsversorgung empfohlen.

- *Der Notwendigkeit nach Schulbildung ab dem 7. Altersjahr muss Rechnung getragen werden.*
- *Dass Herr Muster seine Medikamente regelmässig einnimmt, ist notwendig.*

Die zwei Lesarten zeigen auf, dass eine Sache unabdingbar oder zwangsläufig ist. Über die Konsequenzen bei einer nicht Einhaltung der Forderung, werden aber keine Aussagen gemacht. Im tatsächlichen Kontext wird deutlich, dass der Empfehlung mit dem Adjektiv „notwendig“ Nachdruck verliehen wird. Die Abklärenden gehen davon aus, dass der Betroffene nicht in der Lage ist, seine Rechtsansprüche oder Unterstützung im Bereich der Gesundheit einzufordern. Die Abklärenden verleihen ihrer Empfehlung durch die Formulierung Nachdruck. Über die Konsequenzen, wenn die betroffene Person keine Unterstützung erhalten würde, werden keine Aussagen gemacht. Zusätzlich wird auch der positive Verlauf der Unterstützung nicht als Ziel formuliert. Die Problembewertung ist somit nicht abschliessend.

3.3 Problembewertung

3.3.4 Fazit

Aus Sicht der abklärenden Person sind eine Vertretung im administrativen Bereich und eine Unterstützung bei der administrativen Regelung der Gesundheitsversorgung notwendig.

Die Abklärenden halten ihre Empfehlung abschliessend erneut fest. Auch in diesem Punkt fehlt die Formulierung eines Ziels oder Ausblickes. Die nicht Formulierung eines Ziels oder einer Prognose, kann erneut auf mangelnde zeitliche Ressourcen oder nicht benanntes Vorwissen zurückgeführt werden.

Resümee und Hypothesenbildung

Die Sequenzanalyse weist im vierten Sozialbericht teilweise professionelles Vorgehen aus. Erkennbar wird dieses, durch die Anpassung der Sprache an die Möglichkeiten des Betroffenen, die Konfrontation des Betroffenen mit anschliessender Lösungsfindung, der Einbezug von weiteren Disziplinen

sowie eine fachliche Abwägung von Ressourcen und Schwächen. In der Struktur des Sozialberichts sind beispielsweise unter Punkt 3.1 „Zusammenfassung der Problemstellung“ Mängel feststellbar. In den Punkten 3.3.2 „Unterstützungs- und Hilfsmassnahmen“ sowie Punkt 3.3.4 „Fazit“ wird eine stellvertretende Deutung vermisst. Mit Rückbezug auf die Sequenzanalyse 3, kann hier eine fehlende fachliche Begründung angeführt werden.

Fallstrukturhypothese 5

Professionelles Handeln wird punktuell sichtbar, indem sich das Abklärungsverfahren an den Fähigkeiten der Betroffenen orientiert. Der Einbezug von weiteren Disziplinen ermöglichen die Ergänzung der sozialarbeiterischen Beurteilung. Auch in diesem Sozialbericht fehlt eine stellvertretende Deutung.

4.3.2 Sequenzanalyse 6

1.4 Abklärungsmethodik

Die abklärende Person kündigt schriftlich den Hausbesuch an und führt diesen anschliessend durch.

Wie bereits in der Sequenzanalyse 3, wird in einem ersten Schritt über den schriftlichen Weg mit der Betroffenen kommuniziert. Die Abklärungsmethodik deutet darauf hin, dass nur ein Gespräch mit der Betroffenen stattfindet.

→ *Der Fallschirmsprung von Frau Muster wird in der Theorie besprochen und anschliessend durchgeführt.*

Sowohl die Lesart, als auch die tatsächliche Formulierung zeigen eine Planung und die nachträgliche Umsetzung auf. Ein solches Vorgehen, lässt im Umgangston auf technische Strukturen schliessen. Die Schritte können aber auch durch methodisches Vorgehen Sozialer Arbeit erklärt werden. Methodisches Vorgehen wird durch eine Schrittabfolge ersichtlich.

2.3 Sichtweise der betroffenen Person

Frau E sieht zu Hause keine erhebliche Sturzgefahr.

→ *Frau Muster verzichtet beim Velofahren auf einen Helm. Auf ihrem Arbeitsweg sehe sie keine Gefahr.*

→ *Herr Muster versteht die Vorsichtsmassnahmen der Polizei nicht. Er sieht im anstehenden Fussballspiel keine tatsächliche Bedrohung.*

Die Lesarten erscheinen ähnlich. Sie zeigen die individuelle Einschätzung einer Situation und die Gefahrenbewertung auf. Auch im tatsächlichen Kontext bewertet die Betroffene eine solche Situation. Der Betroffenen wird Raum gegeben, eine eigene Einschätzung der Lebenssituation vorzunehmen.

2.3 Sichtweise der betroffenen Person

Frau E sieht zu Hause keine erhebliche Sturzgefahr.

In der Pflege sei sie ebenfalls noch vollständig selbstständig. Aus ihrer Sicht brauche sie deswegen auch keine Spitex oder anderweitige Unterstützung zu Hause. Sie habe zudem einen Stock und ein Rollator als Gehhilfe.

Im Verlauf wird die weitere Einschätzung der Betroffenen bezüglich Unterstützungsbedarf dargestellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Betroffene in ihrer Lebensführung keine externe Unterstützung wünscht.

2.3 Sichtweise der betroffenen Person

Frau E sieht zu Hause keine erhebliche Sturzgefahr.

In der Pflege sei sie ebenfalls noch vollständig selbstständig. Aus ihrer Sicht brauche sie deswegen auch keine Spitex oder anderweitige Unterstützung zu Hause. Sie habe zudem einen Stock und ein Rollator als Gehhilfe.

Sie mache 2 bis 3 Mal in der Woche die Übungen, welche sie vom Pflegezentrum E erhalten habe. Sie sehe im Moment kein Bedarf an Physiotherapie.

Frau E teilt mit, dass keine Fachstelle involviert sei, sie aber im Moment auch keine weitere Unterstützung brauche.

Die Vermutung, dass die Betroffene keinen Handlungsbedarf sieht, bestätigt sich. Die angesprochenen Themen beziehen sich auf den Bereich der Gesundheit. Die Meldung Dritter bezüglich der Lebenssituation der Betroffenen, wird ihr zur eigenen Einschätzung unterbreitet. Professionelles Handeln zeigt sich hier durch Transparenz.

3.1 Zusammenfassung der Problemstellung

Nachdem Frau E ihren Fuss gebrochen hatte, war sie sehr unsicher auf den Beinen. Sie wollte ihren Aufenthalt im Pflegezentrum E nach 1 1/2 Monaten aber nicht mehr verlängern, weil sie nach Hause wollte. Das Heim machte sich daraufhin Sorgen und erstattete Meldung aufgrund der Sturzgefahr zu Hause.

Der Wunsch der Betroffenen, steht der Einschätzung von Pflegefachpersonen gegenüber. Die Abklärenden haben den Auftrag, zwischen der Selbstbestimmung der betroffenen Person und fachlicher Meinung abzuwägen. Das Prinzip des doppelten Mandat kommt zum Tragen. Im professionellen Handeln steht die betroffene Person im Mittelpunkt. Um die Lebensführung der Betroffenen zu fördern, beziehen sich Sozialarbeitende auf Einschätzungen Dritter und versuchen in Zusammenarbeit mit den Betroffenen Lösungswege zu finden.

3.2 Problembegründung

Frau E gibt an, dass niemand vom Pflegezentrum E bei ihr zu Hause gewesen sei und die Sorgen ihrer Meinung nach nicht notwendig seien. Sie komme mit Hilfe von ihrem Ehemann gut zurecht zu Hause

→ *Die Eltern von Frau Muster hätten ihre letzten Zeugnisse nicht gesehen, ihre Sorgen die schulischen Leistungen betreffend seien unbegründet.*

Dritte äussern sich besorgt über die Situation einer Person. Die Lesart bezichtigt eine oder mehrere Personen eines unbedachten Urteils. Auch im tatsächlichen Kontext teilt die Betroffene die Einschätzung der pflegerischen Fachpersonen nicht. Zusätzlich äussert sie die Unterstützung durch einen Angehörigen. Die Problembegründung nimmt die Sicht der Betroffenen auf. Die Einschätzung der Abklärenden wird in diesem Punkt vermisst. Die Wirkung des doppelten Mandat wird erneut bestätigt. Die Einschätzung der Abklärenden fehlt. Es stellt sich die Frage, ob ein einzelnes Gespräch mit der Betroffenen für die Abklärung ausreicht, um den Schutzbedarf der Betroffenen adäquat einzuschätzen.

3.3 Problembewertung

3.3.1 Schwächezustand, Gefährdung

Frau E ist sich bewusst, dass sie auf Hilfe im Alltag angewiesen ist und gibt auch an, dass sie sich Hilfe holen würde, wenn dies zusätzlich notwendig werden würde. Im Moment scheint ihr Ehemann die notwendige Unterstützung leisten zu können, Frau E wünscht sich keine weiteren Unterstützungsmassnahmen.

- *Frau Muster ist sich bewusst, dass sich ihr Gesundheitszustand nach dem Vorfall verschlechtert hat, sie werde sich bei ihrem Hausarzt melden, wenn sie sich schlechter fühlt.*
- *Herr Muster wisse, dass Tabakkonsum ungesund sei. Er werde das Rauchen aufgeben, sobald er negative Auswirkungen feststelle.*

Die Lesarten zeigen auf, dass sich die Betroffenen eines gesundheitlichen Risikos bewusst sind. Sie kündigen eine zukünftige Handlung an. Ein konkreter Zeitpunkt oder die konkrete Veränderung die zur Handlung führen, sind nicht angegeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Aussagen eine Drittperson beschwichtigen sollen. Auch im tatsächlichen Kontext werden die Abklärenden beruhigt, dass bei einer Verschlechterung der Situation Hilfe angefordert würde. Die Sicht der Betroffenen soll so akzeptiert werden. Trotzdem fehlt in der Beschreibung des Schwächezustands die professionelle Einschätzung der Abklärenden. Die erwähnte Unterstützung durch den Ehemann bleibt in der Aussage unkonkret. Die konkrete Beschreibung der Risiko- und Schutzfaktoren fehlt in der Beschreibung. Zusätzlich ist die professionelle Einschätzung der Abklärenden nicht ersichtlich.

3.3 Problembewertung

3.3.2 Unterstützungs- und Hilfsmassnahmen

Frau E teilt mit, dass keine Fachstellen involviert seien, sie aber im Moment auch keine Unterstützung brauche. Dass sie sich aber melden würde beim Hausarzt oder den Sozialen Diensten, wenn sich dies ändern sollte. Der Ehemann schliesst sich diesen Aussagen an.

Die Abklärenden stellen die Ansicht der Betroffenen in den Mittelpunkt. Diese lehnen eine aktuelle Unterstützung ab, geben für den Fall einer Änderung Stellen an, wo sie sich Hilfe holen können.

3.3 Problembewertung

3.3.2 Unterstützungs- und Hilfsmassnahmen

Frau E teilt mit, dass keine Fachstellen involviert seien, sie aber im Moment auch keine Unterstützung brauche. Dass sie sich aber melden würde beim Hausarzt oder den Sozialen Diensten, wenn sich dies ändern sollte. Der Ehemann schliesst sich diesen Aussagen an.

Frau E gibt an, dass sie mit der Unterstützung von ihrem Mann ausreichend zu Recht komme.

Sie gehe zudem regelmässig zu Kontrollen bei ihrem Hausarzt, Dr. E in E. Diesen würde sie nach eigenen Angaben auch aufsuchen, wenn sie Unterstützung brauchen würde. Aktuell habe sie aber keine gesundheitlichen Beschwerden, welche sich auf ihre Lebenssituation auswirken würde.

Desweiteren könne sie Bekannte beziehen, wenn sie etwas brauche oder angewiesen sei auf ein Auto.

Die Betroffene erklärt wo und wie sie in ihrem Umfeld Unterstützung erhält. Das Prinzip der Subsidiarität besagt, dass vor Errichten einer behördlichen Massnahme, Unterstützungsmöglichkeiten aus dem bestehenden Umfeld der Betroffenen geprüft werden sollen.

3.3 Problembewertung

3.3.4 Fazit

Der gesundheitliche Zustand von Frau E scheint sich stabilisiert zu haben. Sie erhält zu Hause Unterstützung durch ihren Ehemann und ist in regelmässiger ärztlicher Begleitung durch den Hausarzt. Weitere Unterstützung brauche sie im Moment nicht. Frau E teilt mit, dass sie sich Unterstützung holen würde, wenn diese notwendig werde. Weitere Abklärungen scheinen nicht notwendig im Moment. Die Errichtung einer behördlichen oder anderweitigen subsidiären Massnahme scheint nicht angezeigt im Moment und wären gegen den Willen von Frau E.

Die erwartete Einschätzung der Abklärenden ist im Fazit zu finden. Die Betroffene deklariert ihr funktionierendes Hilfesystem und schwächt somit die Meldung des Pflegezentrums E ab. Weiter stellen die Abklärenden die Betroffene ins Zentrum und raten von der Errichtung einer Massnahme gegen den Willen der Betroffenen ab. In der Einschätzung der Abklärenden kommen erneut das doppelte Mandat, das Prinzip der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit zum Vorschein.

Resümee und Hypothesenbildung

Im fünften Sozialbericht wurde durch die Sequenzanalyse auf der einen Seite methodisches Vorgehen im Rahmen von Schrittabfolgen, Transparenz und der Prüfung der Subsidiarität erkennbar. Auf der anderen Seite wird eine umfassende Erfassung der Lebenssituation vermisst. Die fachliche Begründung ist in der Struktur des Sozialberichts nicht korrekt verortet. Wie bisher können Fakten, wie das doppelte Mandat, das Prinzip der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit bestätigt werden.

Fallstrukturhypothese 6

Methodisches Vorgehen wird teilweise sichtbar. Die ganzheitliche Erfassung der Situation fehlt. Sie stellt die Grundlage für die stellvertretende Deutung dar. Eine mangelnde Begründung lässt das Abklärungsvorgehen in Frage stellen.

4.4 Erkenntnisse

Aus der Sequenzanalyse lässt sich aufbauend eine Fallstrukturhypothese ableiten. Drei weitere Punkte, die in allen Sozialberichten zur Sprache kommen, werden anschliessend aufgeführt.

1. Auf das doppelte Mandat können Sozialarbeitende reagieren, indem sie die Betroffenen in den Mittelpunkt stellen und die konkrete Hilfs- und Schutzbedürftigkeit fachlich begründen. Die ganzheitliche Erfassung der Lebenssituation ermöglicht Professionellen die konkrete Bestimmung eines Handlungsbedarfs. Eine mangelnde Begründung lässt das Abklärungsvorgehen in Frage stellen.
2. In den Sozialberichten werden punktuell professionelle Standards und Methoden ersichtlich. Die Betroffenen mit ihren Vorstellungen, Wünsche und Fähigkeiten sind bei der Abklärung in den Mittelpunkt zu setzen. Die Abklärenden konfrontieren Betroffene mit ihrer Lebenssituation und spiegeln sie. Auf der anderen Seite soll die Selbstbestimmung und die Persönlichkeit der Betroffenen ausreichend geschützt sein. Professionelles Handeln bedingt Fachwissen der Sozialen Arbeit im Allgemeinen, insbesondere jedoch aus dem KESR Bereich und betreffend subsidiäre Unterstützungs-

möglichkeiten. Wissen und Informationen aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wirken unterstützend und vereinfachen die Abklärung.

3. Die Abklärungen der Lebenssituationen von Betroffenen finden in Abgrenzung von gesellschaftlichen Normvorstellungen statt. Insbesondere Gesundheit, Nationalität und wirtschaftliche Verhältnisse bestimmen über die Teilhabe der Betroffenen am gesellschaftlichen Leben. Biografische Aspekte der Betroffenen haben in der Beschreibung der Lebenssituation einen hohen Stellenwert und beeinflussen sich gegenseitig und die Lebenssituation erheblich. In den fachlichen Begründungen werden Faktoren wie Migrationshintergrund, Bildung und die eigene Lebenswelt teilweise vernachlässigt.
4. Die Erfassung der Sozialberichte ist strukturellen Begebenheiten wie, Vorgaben der KESB, zeitliche Ressourcen; Arbeitsdruck; rechtliche Zuständigkeiten; die Gefahr, dass Personen durch Hilfesysteme bevormundet werden; Vorwissen zum Fall und Wiederholungen, unterworfen.

Die erste Hypothese wird als Fallstrukturhypothese zur Beantwortung der Fragestellung zur Hilfe gezogen. Die zweite Hypothese kann als Erweiterung der Fallstrukturhypothese verstanden werden. Die dritte Hypothese bezieht sich auf die Lebenssituation der Betroffenen und die Auswirkungen auf ihre persönliche Lebensführung. Da in dieser Arbeit das professionelle Handeln fokussiert wird, wird diese Hypothese anschliessend nicht vertieft bearbeitet. Die vierte Hypothese wird zur Beantwortung der Fragestellung hinzugezogen und später, im Rahmen des Sozialberichts und dessen Strukturvorgaben, erneut verwendet. Zur Beantwortung der Fragestellung werden die Erkenntnisse aus den Sozialberichten folgend miteinander verglichen.

4.4.1 Ganzheitliche Erfassung vs. Mängel, fehlende stellvertretende Deutung

Um eine adäquate Soziale Diagnose zu stellen, ist die umfassende Beschreibung der Lebenssituation der Betroffenen notwendig, dies ist in den interpretierten Sozialberichten teilweise mangelhaft. Eine umfassende Beschreibung wird in der Sequenzanalyse 4 besonders deutlich, insbesondere unter Punkt 3.1 „Zusammenfassung der Problemstellung“. Die ganzheitliche Erfassung der Situation zeigt hier eine Problematik im gesundheitlichen Bereich auf. Da sich die Lebensbereiche der Betroffenen jedoch gegenseitig beeinflussen, kommt nach Prüfung der Verhältnisse ein konkreter Handlungsbedarf im administrativen und finanziellen Bereich zum Tragen. Auch in der Sequenzanalyse 2, wird durch die konkrete Umschreibung des Handlungsbedarfs, unter Punkt 3.1 „Zusammenfassung der Problemstellung“, die Ganzheit der Situation erfasst. Die umfassende Aufnahme der Lebenssituation ermöglicht eine nachvollziehbare fachliche Begründung der Situation. Deutlich erscheint dies in den Sequenzanalysen 4 und 5 unter Punkt 3.3.1 „Schwächezustand/Gefährdung“. Das Abwägen von Schwächezustand, Risikofaktoren und Schutzfaktoren ermöglicht die Formulierung einer Prognose

und schliesslich kann der konkrete Schutzbedarf der Betroffenen festgehalten werden. Unter Punkt 3.3.2 „Unterstützungs- und Hilfsmassnahmen“ können nach einer gründlichen Problembewertung passende und verhältnismässige Unterstützungs- und Hilfsmassnahmen aufgeführt werden. Professionelles Handeln wird in allen Sozialberichten durch die Zentrierung der Betroffenenperspektive deutlich. In der Sequenzanalyse 2 unter Punkt 1.4 „Abklärungsmethodik“ und in der Sequenzanalyse 5 unter Punkt 3.1 „Problemerkklärung“, wird der sprachliche Austausch den Fähigkeiten der Betroffenen angepasst. Unter Punkt 2.3 „Sichtweise der betroffenen Person“, wird in den meisten Sozialberichten den Betroffenen genügend Raum eingeräumt, um ihre Sichtweise zur Abklärung und allfälliger Unterstützung kundzutun und ihr Selbstbestimmungsrecht zu schützen. In der Sequenzanalyse 5 ist unter 2.3 „Sichtweise der betroffenen Person“ eine Auseinandersetzung zwischen Betroffenen und Sozialarbeitenden zum Thema Unterstützung feststellbar. Der Betroffene stimmt nach der Thematisierung seiner Lebenssituation mit den Sozialarbeitenden einer behördlichen Massnahme zu. In diesem Sozialbericht beschränkt sich die Angabe der Sichtweise des Betroffenen jedoch auf diese Aussage. In den Sequenzanalysen 3 und 6 werden durch die Perspektive der Betroffenen, sie führen ausreichende Unterstützung aus dem sozialen Umfeld an, auf die Errichtung einer behördlichen Massnahme verzichtet. Zu beachten gilt in der fachlichen Bewertung auch das Wissen von Dritten, aus weiteren Bereichen sozialer Arbeit, involvierten Drittdisziplinen und Angehörigen. Speziell vorzufinden ist der Einbezug einer medizinischen Perspektive in der Sequenzanalyse 5. Unter Punkt 3.1 „Problemerkklärung“. Hier wird das Wissen der involvierten Disziplin Medizin zur Bewertung der Situation miteinbezogen. In der Sequenzanalyse 6 ist eine fachliche Einschätzung zu finden, sie ist jedoch strukturell nicht korrekt unter Punkt 3.3.1 sondern erst im Fazit erfasst.

Vage Beschreibungen ermöglichen dem Leser Spekulationsfreiraum und beeinträchtigen somit eine adäquate Soziale Diagnose. In der Sequenzanalyse 2 unter Punkt 3.3.1 „Schwächezustand, Gefährdung“ ist eine vage Prognose betreffend Veränderungsmöglichkeit festgehalten. Angaben betreffend Umfang der Unterstützung, mögliche Dauer und allfällige Überprüfung, sind Merkmale einer fachlichen Einschätzung und fehlen hier, eine stellvertretende Deutung wird nicht vorgenommen. In der Sequenzanalyse 3, fehlt die fachliche Einschätzung der Sozialarbeitenden gänzlich, eine Problembeurteilung unter Punkt 3.2 ist nicht formuliert. In der Problembewertung wird zwar die Perspektive der Betroffenen aufgezeigt, eine Deutung durch die Sozialarbeitenden wird jedoch vermisst. In der Sequenzanalyse 5 ist unter Punkt 3.3.1 zwar eine Prognose festgehalten, jedoch wird nicht darauf eingegangen was, die Konsequenzen wären, wenn keine Unterstützung installiert würde. Auch wird unter Punkt 3.3.2 „Unterstützungs- und Hilfsmassnahmen“ die Formulierung eines konkreten Unterstützungsziels vermisst. Erklärbar erscheinen die Mängel in den Sozialberichten in Bezug auf äussere Strukturen. Vorgegebene Strukturen, Zeitmangel, unbenanntes (Vor-) Wissen und teilweise fehlen-

des Fachwissen können allfällige Gründe sein. Obwohl nicht alle Strukturen abschliessend bestätigt werden können, wird folgend nochmals darauf eingegangen.

4.4.2 Arbeitsbündnis vs. doppeltes Mandat

Die Abklärung im Rahmen eines Sozialberichts bedeutet für die Betroffenen einen Eingriff in ihre Persönlichkeit. Damit die Sozialarbeitenden mit den Betroffenen angepasste und konstruktive Lösungen erarbeiten können, sind sie auf ein Vertrauensverhältnis angewiesen, auch wenn dieses aufgrund der kurzen Zeitspanne der Abklärung beschränkt ist. Ein wichtiger Punkt für den Aufbau einer Vertrauensbeziehung ist die Aufklärung und Information der Betroffenen sowie der transparente Umgang mit Informationen. In der Sequenzanalyse 6, wird unter Punkt 2.3 „Sichtweise der betroffenen Person“, deutlich, dass transparent mit der Gefährdungsmeldung durch Dritte umgegangen wird. Dazu gehört ebenso die Zustimmung der Betroffenen bei der Informationsbeschaffung. In vielen Sozialberichten ist diese Handlung nur zu erahnen, jedoch nicht explizit erwähnt. In der Sequenzanalyse 3 aber, wird die Zustimmung zur Kontaktaufnahme mit Eltern verwehrt, es wird jedoch eine andere Bezugsperson angegeben. Diese Informationen erscheinen für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses wesentlich, insbesondere im Wissen, dass die Sozialberichte den Betroffenen anschliessend vorgelegt werden. Kann das Vertrauen der Betroffenen im Abklärungsverfahren gewonnen werden, eröffnen sich dem Sozialarbeitenden Möglichkeiten, um methodisch vorzugehen. So können, wie in der Sequenzanalyse 5 unter Punkt 2.3 „Sichtweise der betroffenen Person“, Betroffene mit ihren Ressourcen und Schwächen konfrontiert werden, um Perspektivenwechsel zu bewirken und gemeinsame Lösungen zu finden, siehe dazu Sequenzanalyse 5, Punkt 3.3.1 „Schwächezustand/Gefährdung“. In den Sequenzanalysen 2, 3 und 6 wird das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen explizit erwähnt. Dabei erschliesst sich in der Sequenzanalyse 2, Punkt, 2.3 „Sichtweise der betroffenen Person“ und Punkt 3.3.1 „Schwächezustand, Gefährdung“, der Wunsch der Betroffenen nach Unterstützung. Zusätzlich wird so die Kooperationsbereitschaft der Betroffenen im Rahmen einer behördlichen Massnahme deutlich. In den Sequenzanalysen 3 und 6 unter den Punkten 3.3.2 „Unterstützungs- und Hilfsmassnahmen“ und 3.3.4 „Fazit,“ wird das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen, sie lehnen Unterstützung ab, wahrgenommen. Die Ablehnung würde bei Errichtung einer behördlichen Massnahme zu einer Beeinträchtigung in der Kooperation führen. Die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit der Betroffenen wird in Abwägung zur Ablehnung als gering eingeschätzt, diese Ausführungen sind jedoch in beiden Sozialberichten vage.

Dem Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen, kann das doppelte Mandat gegenübergestellt werden. Auf der einen Seite, soll das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen gefördert und gestärkt werden. Auf der anderen Seite wirken Perspektiven und Erwartungen von Dritten wie, dem Arbeit-

geber, dem Melder und auch der Gesellschaft auf die Abklärungsverfahren ein. In der Sequenzanalyse 2, unter Punkt 2.2 „Lebensbereich Wohnen“, zeigt sich das doppelte Mandat in Abweichung von gesellschaftlichen Normvorstellungen. Die Abklärenden konstatieren der Betroffenen die Fähigkeit einen Haushalt zu führen. Dem gegenüber stehen mehrere Kündigungen von Wohnungen der Betroffenen aufgrund von Lärm und Schmutz. Auch in der Sequenzanalyse 6 wird, unter 3.1 „Zusammenfassung der Problemstellung“ und 3.2 „Problembegründung“, das doppelte Mandat sichtbar. Hier stehen sich die Einschätzung der Pflegenden eines Heimes und die Bewertung der Betroffenen gegenüber. Nach der Präsentation der Erkenntnisse, werden sie anschliessend zur Beantwortung der Fragestellung hinzugezogen.

5. Schlussteil

5.1 Beantwortung der Fragestellung

Die Fragestellung kann nach der Ausführung der Erkenntnisse wie folgt beantwortet werden. Nach der Interpretation der Sozialberichte kann mit Verweis auf die Kapitel 4.1.1 und 4.1.2 gesagt werden, dass professionelles Handeln im Vorgehen der Sozialarbeitenden nur teilweise sichtbar wird. Eine stellvertretende Deutung mit dem Ziel, die Autonomie der Betroffenen zu wahren, wird in den meisten Sozialberichten vermisst. Als Ursache kann zuerst mit Bezug auf die Sequenzanalyse 1 erwähnt werden, dass die standardisierten Fragen der KESB eine stellvertretende Deutung der Sozialarbeitenden behindern wenn nicht gar verhindern. Mit Wie-Fragen werden Sozialarbeitende zur Rechtfertigung gezwungen. Dies unterstützt normabweichende Bewertungen. Insbesondere in der Sequenzanalyse 2 wird deutlich, dass Sozialarbeitende durch Beschreibungen und Aufzählungen eine professionelle Deutung vermeiden. Indem sie die Betroffenen vermehrt zitieren und in den Fokus nehmen, versuchen sie aus diesen Strukturen auszubrechen und die Autonomie der Betroffenen zu wahren. In diesem Fall wird zusätzlich der Faktor der Interkulturalität vernachlässigt, es kommt zu einer Verwechslung von Ursache und Wirkung. Strukturelle Faktoren verstärken den beschreibenden Charakter der Sozialberichte. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht betont das Prinzip der Subsidiarität, das die Autonomie der Betroffenen stärkt. Trotzdem kommt die Prüfung von mildereren Unterstützungsangeboten in den Sozialberichten zu kurz. Damit die Autonomie der Betroffenen gestärkt werden kann, ist es die Aufgabe Sozialer Arbeit, behördliche Massnahmen wenn möglich zu verhindern. Eine mögliche Erklärung ist, dass das neue Recht noch nicht verinnerlicht und gelebt wird. Weiter ist hier zu erwähnen das die Gefahr besteht, das Betroffene, die bereits in Einrichtungen Sozialer Arbeit involviert sind, insbesondere in der wirtschaftlichen Sozialhilfe mit ihren Kontrollmechanismen, bevormundet und entmündigt werden. Als letzter Grund können weitere strukturelle Faktoren wie zeitliche Ressourcen und institutionelle Strukturen erahnt werden. Um die erwähnten

Problematiken in Zukunft zu verhindern und zu verändern, sollen nun anschliessend Anforderungen und Möglichkeiten aufgezeigt werden.

Um aus professioneller Sicht eine adäquate Soziale Diagnose zu stellen, die Autonomie, Ressourcen und Schwächen der betroffenen Person berücksichtigt, kann auf das professionelle Handeln nach Oevermann verwiesen werden. Sozialarbeitende haben den Auftrag, „Fallverstehen“ und „Theorieverstehen“ miteinander in Verbindung zu setzen. Das Fallverstehen bedingt eine ganzheitliche Erfassung der Lebenssituation der Betroffenen. Werden bestimmte Bereiche vernachlässigt, besteht die Gefahr, dass Problemstellungen nicht sichtbar werden, begründet und bearbeitet werden können und, dass somit unpassende Massnahmen errichtet werden. Die betroffene Person wird in den Mittelpunkt gesetzt, grundsätzlich orientiert sich professionelles Handeln immer am Wohl der Betroffenen (vgl. Schütze 1992: 135). An die Erfassung der Lebenssituation anschliessend und mit Einbezug des „Theoriewissens“ in Verbindung mit Intuition, Empathie und professionellem Erfahrungswissen (vgl. Dewe/Ferchhoff/Scherr/Stüwe: 2001: 34) führen die Sozialarbeitenden eine stellvertretende Deutung durch. Die Perspektive der Betroffenen und weiteren Involvierten wird in diese Deutung miteinbezogen. Auch eine ablehnende Haltung der Betroffenen gegenüber Unterstützungsangeboten, muss im Sozialbericht fachlich bewertet und begründet werden. Insbesondere müssen in jedem Fall subsidiäre Unterstützungsmöglichkeiten, sei es im privaten sozialen Umfeld oder auf der Basis von freiwilliger Sozialarbeit, geprüft werden. Zur Wahrung der Autonomie von Betroffenen soll die Errichtung von behördlichen Massnahmen durch die KESB wann immer möglich verhindert werden. Um diesen Kriterien gerecht zu werden, steht das Arbeitsbündnis zwischen Betroffenen und Sozialarbeitenden im Mittelpunkt. Nach Oevermann (2009: 117) aktivieren Sozialarbeitende im Rahmen des Arbeitsbündnisses die Eigenkräfte der Betroffenen, um aus Expertenhilfe, Hilfe zur Selbsthilfe zu bewirken. Das Arbeitsbündnis zeichnet sich aus, durch das Involviertsein der Teilnehmenden als ganze Person (vgl. ebd.). Somit entsteht eine diffuse Sozialbeziehung, im Rahmen einer Dienstleistungsbeziehung also einer spezifischen Sozialbeziehung. Das Arbeitsbündnis wird so zu einer widersprüchlichen Einheit (vgl. ebd.).

Sozialarbeitende werden dem beschriebenen professionellen Handeln gerecht, wenn sie es im Rahmen eines professionellen Habitus verinnerlicht haben. Oevermann übernimmt den Begriff des Habitus von Bourdieu (vgl. Becker/Müller 2008: 1). Bourdieu beschreibt den Habitus „als ein System verinnerlichter Muster (...), die es erlauben, alle typischen Gedanken, Wahrnehmungen und Handlungen einer Kultur zu erzeugen – und nur diese“ (Bourdieu zit. in Becker/Müller 2008: 1). Das Individuum verinnerlicht die objektiven Strukturen, von denen es umgeben ist (vgl. ebd.). Der Habitus ermöglicht dem Individuum zu handeln, wahrzunehmen und zu beurteilen (vgl. ebd.). Es wird davon ausgegan-

gen, dass der Habitus weder wählbar noch beeinflussbar ist, der Habitus von Sozialarbeitenden wird durch die Anwendung von Instrumenten und Methoden sichtbar. Auf das Handeln der Sozialarbeitenden in Abklärungsverfahren zurückbezogen, steht hier die Forderung nach geeigneten Instrumenten und Ressourcen damit kein Einschreiten der KESB erforderlich wird. Es ist die Aufgabe der Sozialen Arbeit als Profession ihren Mitgliedern geeignete Instrumente und Methoden zur Verfügung zu stellen.

In den interpretierten Sozialberichten kommen Merkmale von professionellem Handeln punktuell zum Vorschein. Nach Überprüfung des professionellen Handelns nach Oevermann weisen jedoch alle Sozialberichte Mängel auf. Einerseits können diese im Strukturmerkmal der Nichtstandardisierbarkeit Sozialer Arbeit in Verbindung mit dem Auftrag der KESB gefunden werden. Andererseits sind institutionelle, organisatorische Strukturen ausschlaggebend für den Mangel an professionellem Handeln in den Abklärungsverfahren. Auf diese Punkte wird im nächsten Kapitel vertiefter eingegangen.

5.2 Fachliche Schlussfolgerungen

Soziales Handeln ist gemäss Oevermann (2009: 116) aus drei Gründen nichtstandardisierbar. Erstens schreibt die Interventionspraxis eine „Diagnose der Krisenkonstellation“, die Beschreibung einer Lebenssituation, die die betroffene Person nicht selbst lösen kann, vor (vgl. ebd.). Diese Diagnose hat das Individuum in ihrer Subjektivität und eigenen Dialektik zu erfassen (vgl. ebd.). Ist die Diagnose durch eine vorgegebene Struktur und einer Klassifikationslogik geleitet, entsteht eine Verzerrung der Diagnose (vgl. ebd.). Erst in einem zweiten Schritt kann die individuelle Diagnose, mit allgemeinem und standardisiertem Wissen konfrontiert werden, um theoretisch begründete Problemlösungen abzuleiten (vgl. ebd.). Der zweite Punkt, die Intervention an sich, ist erneut der Nichtstandardisierbarkeit unterworfen, da sie dem fallspezifischen und lebensgeschichtlichen Kontext der Betroffenen entsprechen muss (vgl. ebd.). Das dritte Moment der Nichtstandardisierbarkeit sagt aus, dass erfolgreiche Unterstützung basierend auf standardisiertem Wissen und Methodik den Betroffenen zwar ermächtigt ein Problem zu lösen, jedoch zu latentem Autonomieverlust führt. Die Betroffenen werden durch diese standardisierte Unterstützung ermutigt, in Zukunft vermehrt auf diese Hilfe zu setzen. Entgegen der Nichtstandardisierbarkeit sozialer Arbeit, arbeiten Sozialarbeitende in Abklärungen mit strukturierten Vorgaben. Die KESB beschneidet professionelles Handeln, insbesondere mit einem vorgegebenen Fragekatalog. Eine Abklärung die ausschliesslich normabweichendes Verhalten prüft, lässt eine ganzheitliche Erfassung der Situation in ihrer Individualität und eine stellvertretende Deutung nicht zu. Sozialarbeitende können diesen Vorgaben begegnen, indem sie unbeachtet der Vorgaben durch die KESB, ein Arbeitsbündnis mit den Betroffenen eingehen und eine adäquate soziale Diagnose erstellen. Diese kann, gemäss Oevermann (2009: 116), in einem zweiten Schritt mit einem

allgemeinen Kontext, hier dem Fragekatalog der KESB konfrontiert werden. In der Planung der Intervention liegt es an den Sozialarbeitenden, alle Möglichkeiten, insbesondere alle subsidiären Angebote, zu prüfen. Damit eine Abhängigkeit der Betroffenen von Experten verhindert werden kann, sind Sozialarbeitende in der Pflicht, im Rahmen eines Arbeitsbündnisses und unter Berücksichtigung von Autonomie, Verhältnismässigkeit und Subsidiarität, individuelle Lösungsvorschläge herauszuarbeiten. Wie bereits erwähnt, beschneiden die von der KESB vorgegebenen Fragen Professionelles Handeln in der Abklärung. Die Struktur des Sozialberichtes nach kantonaler Vorlage (vgl. Kanton Aargau 2014: 43), stellt nach Ansicht der Verfasserin, hingegen eine mögliche Vorgehensweise zur Verfügung und kann, richtig eingesetzt, eine ganzheitliche Erfassung sowie eine adäquate Einschätzung der Situation unterstützen.

In der heutigen neoliberalen Gesellschaft wird Soziale Arbeit im Rahmen von „Soziale Arbeit als Dienstleistung“ und „Qualitätssicherung“ diskutiert und droht der Logik des Marktes unterstellt zu werden (vgl. Dewe et. al. 2001:16). Wie bereits einführend erwähnt, ist Soziale Arbeit weiterhin ein wachsender Dienstleistungsbereich. Demgegenüber steht der gesellschaftliche, marktwirtschaftliche Druck, die Wirksamkeit der sozialarbeiterischen Tätigkeit auszuweisen. Diese Punkte beeinträchtigen Sozialarbeitende in ihrer Arbeit beträchtlich. Hoher Arbeits- und Handlungsdruck führen dazu, dass Sozialarbeitende Problemlagen der Betroffenen vereinfachen und den Einzelfall grob typisieren (vgl. ebd.: 33). Die zugänglichen Informationen werden gesammelt und mit vermeintlich ähnlichen Fällen verglichen. Dies führt dazu, dass gewisse Informationen über- oder untergewichtet werden und die Betroffenen zu einem typischen Fall angefertigt werden (vgl. ebd.). In diesem Bereich sind die Sozialarbeitenden herausgefordert, die Strukturen gegenüber Betroffenen, Arbeitgebern und nach aussen transparent zu machen und sich für ihre eigene Professionalität stark zu machen. Professionelle Sozialer Arbeit sind sowohl auf der Ebene der Wissenschaft wie auch in der Praxis gefordert, Missstände bekannt zu machen und die Professionalität in den Vordergrund zu stellen.

5.3 Weiterführende Fragen

In dieser Arbeit wurden ausschliesslich Sozialberichte über erwachsene und urteilsfähige Personen behandelt. Ebenso nicht berücksichtigt wurden Sozialberichte, die trotz Widerstand von Betroffenen eine behördliche Massnahme empfehlen. Mehr über diese Abklärungsverfahren zu erfahren, wäre in einem weiteren Schritt spannend. Ebenso interessant wäre, vertieft zu betrachten, was es für Betroffene bedeutet, in Abweichung von gesellschaftlichen Normen bewertet zu werden. Was bedeuten gesellschaftliche Normvorstellungen und wie bewegen sich Individuen in diesen Spannungsfeldern?

In der Sequenzanalyse führten vage und mangelhafte Beschreibungen zur Annahme, dass äussere Strukturen die Erfassung eines Sozialberichtes beeinflussen. Mit Sozialarbeitenden direkt zu prüfen, wo Einflüsse stattfinden und wie diese wirken, wäre eine weiterführende Frage dieser Arbeit. Zusätzlich wäre denkbar, in einem weiteren Schritt die Prozesse und Vorgaben in Abklärungsverfahren Sozialer Arbeit genauer zu untersuchen und Änderungsvorschläge herauszuarbeiten.

Wie eingangs erwähnt, eröffnen sich Sozialer Arbeit im Tätigkeitsgebiet des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzes Chancen und Herausforderungen. Die Abklärungsverfahren weisen leider noch nicht das gewünschte professionelle Niveau aus. Soziale Arbeit hat hier den Auftrag ihre Chancen wahrzunehmen und die Herausforderungen anzugehen.

6. Quellenverzeichnis

- Affolter, Kurt (2013). Die Totalrevision des Vormundschaftsrechts. Prioritäre Hindwendung zur Sorge um die Person und zur Wahrung ihrer Grundrechte. In: SozialAktuell. (1). S. 10 - 14.
- Becker-Lenz, Roland/Müller-Hermann, Silke (2008). Die Bedeutung des professionellen Habitus für das Fallhandeln. In: SozialAktuell. (9). S. 33 - 36.
- Bibliographisches Institut GmbH (Hg.) (2013). Duden online. URL: <http://www.duden.de/> [Zugriffsdatum: 14.02.2015]
- Bild. URL: <http://www.nf-niederaussem.de/sitemap> [Zugriffsdatum: 16.04.2015]
- Dewe, Bernd/Ferchhoff, Wilfried/Scherr, Albert/Stüwe, Gerd (2001). Professionelles soziales Handeln: Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis. Weinheim. Juventus Verlag.
- Dewe, Bernd/Otto, Hans-Uwe (2012). Reflexive Sozialpädagogik. Grundstrukturen eines neuen Typs dienstleistungsorientierten Professionshandelns. In: Thole, Werner (Hrsg.). Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 197 – 215.
- FHNW – Hochschule für Soziale Arbeit (Hg.) (2015). URL: <http://web.fhnw.ch/plattformen/soziodiagnostik/definition-soziale-diagnostik> [Zugriffsdatum: 16.04.2015]
- Häfeli, Christoph (2015). Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) unter Dauerbeschuss. In: Jusletter. (5). S. 1 - 19
- Heck, Christoph (2011). Wirkungsvolle Zusammenarbeit – der Beitrag der Sozialarbeit in der Fachbehörde. In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, ZKE. (1). S 17 - 30.
- Kanton Aargau. Obergericht. Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz (2014). Handbuch Abklärungen. URL: https://www.ag.ch/de/gerichte/angebote_gerichte/formulare_fuer_parteieingaben/formulare.jsp [Zugriffsdatum: 09.01.2015]
- Kraimer, Klaus (2000). Die Fallrekonstruktion – Bezüge, Konzepte, Perspektiven. In: Kraimer, Klaus (Hg.). Die Fallrekonstruktion – Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung. Berlin: Suhrkamp Verlag. S. 23 – 57.
- Müller Jürg (2006). Sozialpädagogische Fachkräfte in der Heimerziehung – Job oder Profession. Eine qualitativ-empirische Studie zum Professionswissen. Kempten. AZ Druck und Datentechnik.
- Oevermann, Ulrich (2009). Die Problematik der Strukturlogik des Arbeitsbündnisses und der Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung in einer professionalisierten Praxis von Sozialarbeit. In: Backer-Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller Silke (Hrsg.). Professionalität in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden. GWV Fachverlagen GmbH. S. 113 – 142.
- Rosch, Daniel (2011). Menschenrechte und Datenschutz in der Sozialen Arbeit. In: Menschenrechte und Digitalisierung des Alltags. Internationales Menschenrechtsforum Luzern. Band VII. Bern. S. 261 – 267
- Schmocker, Beat (2006). Definition Soziale Arbeit. Luzern. Hochschule für Soziale Arbeit.
- Schweizerischer Bundesrat (2006). Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht). URL: http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20060063 [Zugriffsdatum: 21.11.2014]

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907. Stand am 01.07.2014. (ZGB)

Schütze, Fritz (1992). Sozialarbeit als „bescheidene Profession“. In: Dewe, Bernd/Ferchhoff, Wilfried/Olaf-Radtke, Frank (Hrsg.). Erziehen als Profesion. Hemsbach. Druck Partner Rübemann GmbH.

Sommerfeld, Peter (2004). Die Zukunft der Sozialen Arbeit hängt von ihr selber ab. In: SozialAktuell. (11). S. 1 - 5.

VBK, Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (2008). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde. Analyse und Modellvorschläge. In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen, ZVW. (2). S. 63 - 128.

Vogel, Urs/Wider, Diana (2009). Das neue Erwachsenenschutzrecht. In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen, ZVW. (1). S. 73 - 83.


Wernet, Andreas (2009). Einführung in die Interpretationstechnik der Objektiven Hermeneutik. Wiesbaden: VS Verlag.

Zobrist, Patrick (2009). Fachpersonen der Soziale Arbeit als Mitglieder der interdisziplinären Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen, ZVW. (4). S. 223 - 234.

7. Anhang

7.1 Mustergliederung Sozialbericht Erwachsenenschutz

(vgl. Kanton Aargau 2014: 31):

 KANTON AARGAU	Kindes- und Erwachsenenschutz
Sozialbericht Erwachsenenschutz	
Sozialbericht über <input type="text"/> betreffend <input type="text"/>	
1. Formelles	
1.1 Angaben zur Person	
Vorname und Name:	<input type="text"/>
Geschlecht:	<input type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Aktuelle Wohnadresse (Str. / Nr. / PLZ / Ort):	<input type="text"/>
falls abweichend: Aktueller Aufenthaltsort (Bei wem? / Str. / Nr. / PLZ / Ort):	<input type="text"/>
Arbeitgeber / Arbeitsort:	<input type="text"/>
Zivilstand / Name und Wohnadresse Partner/in:	<input type="text"/>
Namen / Wohnadressen Kinder:	<input type="text"/>
1.2 Auftrag und Fragestellung des Familiengerichts	
Den Auftrag des Familiengerichts und die Fragestellung zitieren; Anlass der Abklärung.	
<input type="text"/>	
1.3 Abklärungsgrundlagen/Quellen	
– Auflistung der Vorakten, Eingaben, Berichte – durchgeführte Besprechungen, etc. jeweils mit genauer Personen-, Orts- und Zeitbezeichnung; Nennung der Besprechungsdauer	
<input type="text"/>	
1.4 Abklärungsmethodik	
Beschreiben des Vorgehens bei der Abklärung und des Einbezugs der betroffenen Person.	
<input type="text"/>	
2. Situationsbeschreibung	
2.1 Vorgeschichte	
Zusammenfassung der Vorgeschichte inkl. unternommene Lösungsversuche der betroffenen Person und allfälliger Beratungs- und Fachstellen.	
<input type="text"/>	
2.2 Lebensbereiche (Themenbereiche) gemäss Auftrag des Familiengerichts	
Lebensbereiche (Themenbereiche):	
– Beschreibung von Fakten, Problemen, Kompetenzen und Ressourcen; – Auswirkung der Probleme auf die Lebensführung	

Lebensbereich:	
Lebensbereich:	
Lebensbereich:	
Lebensbereich:	
Lebensbereich:	
Lebensbereich:	
Lebensbereich:	

2.3 Sichtweise der betroffenen Person

--

2.4 Sichtweise von Dritten (Fremdauskünfte)

--

3. Beurteilung

3.1 Zusammenfassung der Problemstellung

--

3.2 Problemerkklärung

begründete Erklärungsansätze zur Problemstellung; human- und sozialwissenschaftliche Hypothesen/Vermutungen

--

3.3 Problembewertung

3.3.1 Schwächezustand/Gefährdung

- Beschreibung des Schwächezustandes und der Gefährdung
- Auswirkungen des Schwächezustandes auf die Lebensführung
- Risikofaktoren/Schutzfaktoren
- Prognose
- Schweregrad und Dringlichkeit
- Schutzbedarf

--

3.3.2 Unterstützungs- und Hilfsmassnahmen

- Ziele
- Lösungsoptionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und der Subsidiarität
- Einschätzung der Verhältnismässigkeit
- Einschätzung der Kooperation und Veränderungsmotivation
- Skizzierung der anzuordnenden Massnahmen (Massnahmensystem)
- Skizzierung der Aufgabenbereiche der Beiständin/des Beistandes

--

3.3.3 Offene Fragen – Zusatzabklärungen

- Begründung, weshalb gegebenenfalls psychiatrische Gutachten, Arztberichte, o.ä. zur weiteren Beurteilung notwendig sind.

- Sind vorsorgliche Massnahmen notwendig?

- Empfehlung betreffend Errichtung einer Verfahrensbeistandschaft?

3.3.4 Fazit

Ort, Datum

Unterschrift(en); Funktions- und Berufsbezeichnung des Verfassers/der Verfasserin

.....

Beilagen

-
-
-

Ehrenwörtliche Erklärung

Professionelles Handeln in Abklärungsverfahren des Erwachsenenschutzes in der Sozialen Arbeit

Rekonstruktion von Sozialberichten aus dem Kanton Aargau

Modul BA 115 Bachelor Thesis

Modulleitung: Maritza le Breton, Rahel Heeg

Eingereicht bei: Sigrid Schilling

FHNW

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit, Olten

Regula Schmid

11-279-361

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Bachelor Thesis selbstständig, ohne unerlaubte Hilfe und nur unter Benutzung der angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Hilfeleistungen verfasst und sämtliche Zitate kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form, auch nicht in Teilen, keiner anderen Prüfungsinstanz vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Rombach, 17. Juni 2015

Regula Schmid